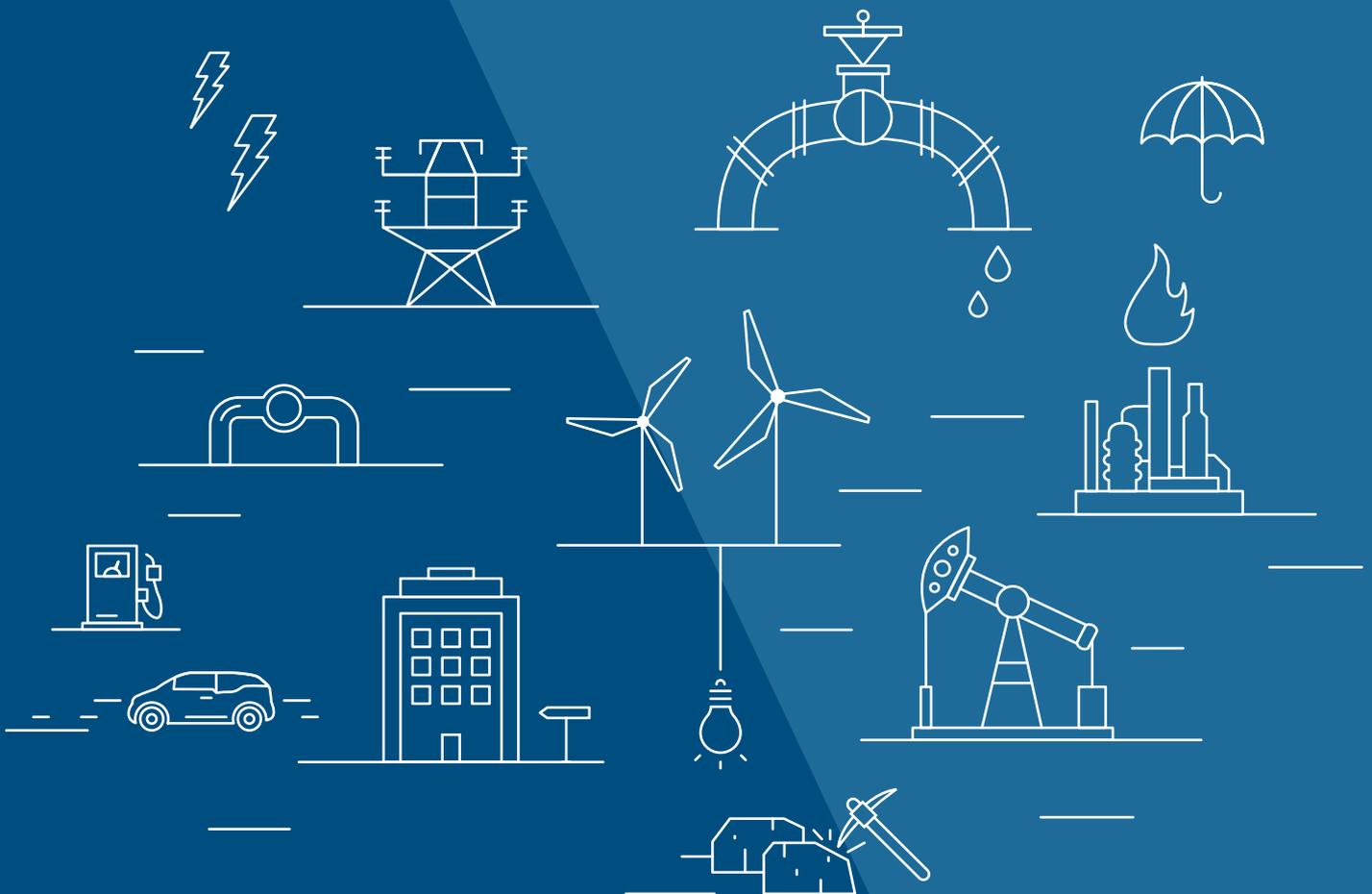


Krisenvorsorgemanagement

Gut vorbereitet: Bestandsaufnahme und Bewältigung möglicher Krisenszenarien im Bereich Energie und Bergbau



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1, 1010 Wien
bmnt.gv.at
Fotonachweis: BMNT/Paul Gruber (S. 3)
Gestaltung: Almasy Information Design Thinking
Druck- und Satzfehler vorbehalten.
Alle Rechte vorbehalten
Wien 2018

Krisenvorsorgemanagement

Gut vorbereitet: Bestandsaufnahme und Bewältigung
möglicher Krisenszenarien im Bereich Energie und Bergbau

Wien 2018

Vorwort

Versorgungssicherheit zählt zu den größten Herausforderungen der Zukunft. Österreich braucht große Mengen an Energie und Rohstoffen – doch es ist nicht selbstverständlich, dass wertvolle Ressourcen zu jeder Zeit ausreichend zur Verfügung stehen. Der Bedarf an Wärme, Strom und Treibstoff steigt stetig. Wir müssen verantwortungsbewusst mit den natürlichen Ressourcen umgehen und alles daran setzen, das hohe Versorgungsniveau langfristig aufrecht zu erhalten. Auch die Sicherheit unserer Energiesysteme hat besondere Priorität. Im Sinne der Nachhaltigkeit sind nicht zuletzt unsere ambitionierten Energie- und Klimaziele zu berücksichtigen.

Immer wieder kommt es zu Ereignissen, welche die stetige Versorgung mit Energie und Rohstoffen gefährden könnten. Umso wichtiger ist ein faktenbasierter Umgang mit dem Thema Sicherheit. Die Gesundheit von Personen sowie der Schutz unserer Umwelt stehen an oberster Stelle. Es gilt, gezielt in Effizienz und Nachhaltigkeit zu investieren. Im Sinne der Bevölkerung und der Unternehmen wollen wir weiterhin bestmöglich auf alle Eventualitäten vorbereitet sein.

Die vorliegende Broschüre stellt verschiedene Energieträger, ihre Verfügbarkeit und Methoden zum Schutz der kritischen Infrastruktur vor. Alle relevanten Vorschriften werden im Überblick zusammengefasst. Darüber hinaus skizziert die Publikation Instrumente und Mechanismen, durch die eine konstante Versorgung der heimischen Volkswirtschaft mit Energie und Rohstoffen auch in Ausnahmesituationen sichergestellt werden kann. Im Hinblick auf die europäische Ebene wurden österreichische Instrumente weiterentwickelt und eine Reihe neuer Maßnahmen geschaffen. Das Krisenvorsorgemanagement wird systematisch dargestellt und Verfahrensabläufe sowie Zuständigkeiten erläutert. So können wir die bestehenden Systeme kontinuierlich weiterentwickeln und in Krisensituationen rasch und richtig handeln.



Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus

Systematische Aufbereitung Krisenvorsorgemanagement

Da für die verschiedenen Sektoren sehr unterschiedliche nationale, europäische und internationale Rechtsentwicklungen stattgefunden haben, war es eine große Herausforderung eine übersichtliche und vergleichbare Darstellung zu finden. Gerade deshalb erscheint ein Informations- und Erfahrungsaustausch sinnvoll und wichtig.

Im Rahmen eines abteilungsübergreifenden Projekts der Sektion Energie und Bergbau haben die Abteilungen VI/4 - Versorgungssicherheit und Energiewegerecht und VI/8 - Bergbau Technik und Sicherheit diese Zusammenstellung erarbeitet.

Mag. Dr. Michael Losch

Sektionschef

Leiter der Sektion Energie und Bergbau

MR Mag. Doris Neumann-Edlinger

Leiterin der Abteilung VI/4

Versorgungssicherheit und Energiewegerecht

MR DI Thomas Spörker

Leiter der Abteilung VI/8

Bergbau - Technik und Sicherheit

Inhalt

Themenbereich 1: Energie	6
Grundsätze der Energielenkung	8
Allgemeines.....	9
Kompetenzen des BMNT im Rahmen der Energielenkung.....	9
Handlungsablauf im Falle einer Krise.....	12
Erdöl und Mineralölprodukte	14
Zahlen, Daten, Fakten.....	16
Krisenszenarien.....	18
Abgrenzung zu anderen Materiengesetzen.....	18
Akteure, Aufgaben und Rechtsgrundlagen.....	20
Instrumente und ihre Rechtsgrundlagen.....	23
Erdgas	24
Zahlen, Daten, Fakten.....	26
Krisenszenarien.....	27
Abgrenzung zu anderen Materiengesetzen.....	27
Akteure, Aufgaben und Rechtsgrundlagen.....	29
Instrumente und ihre Rechtsgrundlagen.....	32
Elektrizität	34
Zahlen, Daten, Fakten.....	36
Krisenszenarien.....	38
Abgrenzung zu anderen Materiengesetzen.....	38
Akteure, Aufgaben und Rechtsgrundlagen.....	39
Instrumente und ihre Rechtsgrundlagen.....	42
Schutz kritischer Infrastruktur	44
APCIP – Das österreichische Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen.....	46
Krisen- und Katastrophenschutzmanagement.....	49
Themenbereich 2: Bergbau	52
Bergbau	54
Zahlen, Daten, Fakten.....	56
Krisenszenarien.....	58
Abgrenzung und Rechtsgrundlagen.....	58
Akteure, Aufgaben und Rechtsgrundlagen.....	60
Handlungsablauf bei einem Rettungswerk im Bergbau.....	67

Themenbereich 1: Energie

Das Energielenkungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 41/2013, EnLG 2012, trifft Vorsorge, dass in Österreich ein System von Maßnahmen vorbereitet ist, um im Krisenfall eine Versorgung der Bevölkerung mit Energie aufrecht zu erhalten sowie zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs Notstandsmaßnahmen zu treffen.

Das Energielenkungsgesetz 2012 gilt für folgende Bereiche:

- feste und flüssige Energieträger
- Elektrizität
- Erdgas

Das Energielenkungsgesetz 2012 dient als rechtliche Basis zur Erlassung von Lenkungsmaßnahmen:

Energielenkungsmaßnahmen werden durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus für maximal 6 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit unter Einbindung des Hauptausschusses des Nationalrates erlassen.

Der Themenbereich Energie bietet einen Überblick über die Vorbereitung und Koordinierung von Lenkungsmaßnahmen mit allen relevanten Akteuren.

Grundsätze der Energielenkung

Das Energielenkungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 41/2013, EnLG 2012, trifft Vorsorge, dass in Österreich ein System von Maßnahmen vorbereitet ist, um im Krisenfall eine Versorgung der Bevölkerung mit Energie aufrecht zu erhalten sowie zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs Notstandsmaßnahmen zu treffen.

Allgemeines

Das Energielenkungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 41/2013, EnLG 2012, trifft Vorsorge, dass in Österreich ein System von Maßnahmen vorbereitet ist, um im Krisenfall eine Versorgung der Bevölkerung mit Energie aufrecht zu erhalten sowie zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs Notstandsmaßnahmen zu treffen.

Energielenkung findet Anwendung, wenn

- eine längere, gröbere Störung der Energieversorgung Österreichs unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist, sofern marktkonforme Maßnahmen voraussichtlich nicht „greifen“ können.
Wann eine solche Störung vorliegt, obliegt der Beurteilung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus nach Anhörung des Energielenkungsbeirates. Unter marktkonformen Maßnahmen versteht man staatlich lenkende Eingriffe, die den Markt lediglich unterstützen und dirigieren, die den Marktmechanismus selbst jedoch nicht beeinträchtigen oder
- Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen internationaler Organisationen zu setzen sind.

Durch Verordnung(en) der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus und nach Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats werden bei allen Energieträgern mit Verknappungserscheinungen die erforderlichen Maßnahmen, die zur Abwendung der Krise oder zur Erfüllung der völkerrechtlichen Pflicht nötig sind, gesetzt.

Lenkungsmaßnahmen dürfen nur für die Dauer von 6 Monaten ergriffen werden. Bei einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung ist eine Verlängerung der Lenkungsmaßnahmen um bis zu 6 Monate mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats möglich.

Kompetenzen des BMNT im Rahmen der Energielenkung

Kompetenzdeckungsklausel des § 1 Energielenkungsgesetz 2012:

„§ 1 EnLG (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 (B-VG), etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können – unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 des B-VG – nach

Maßgabe des § 7 Abs. 6 EnLG von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich sowie von der E-Control, den Regelzonenführern, den Marktgebietsmanagern und den Verteilergebietsmanagern unmittelbar versehen werden.“

§ 7 Abs. 6 EnLG:

„Die Durchführung der gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnungen obliegt, sofern nicht die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus betraut ist, den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung und den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den Verordnungen gemäß Abs. 2 unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis, und Wirksamkeit der Durchführung festzulegen. Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann darüber hinaus Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen, wenn dies zur rascheren Durchführung der Verordnungen geeignet erscheint.“

Die **Gesetzesmaterialien** (1962 der Beilagen XXIV. GP – Regierungsvorlage – Vorblatt und Erläuterungen) legen zu **§ 1 Energielenkungsgesetz 2012** Folgendes fest:

„Mangels eines eigenen Kompetenztatbestandes im Art. 10 B-VG ist es erforderlich, den Wirtschaftslenkungsgesetzen eine Verfassungsbestimmung (Kompetenzdeckungsklausel) zugrunde zu legen. Hinsichtlich der in Satz 2 den Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich, der E-Control, den Regelzonenführern und den Verteilergebietsmanagern eingeräumten Möglichkeit, die im EnLG 2012 geregelten Angelegenheiten „unmittelbar“ versehen zu können, wird zur Präzisierung festgehalten, dass damit eine unmittelbare Unterstellung der jeweiligen Einrichtungen unter den zuständigen Bundesminister ohne Unterordnung unter den Landeshauptmann erfolgt.“

Gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG üben im Bereich der Länder die Vollziehung des Bundes, soweit eigene Bundesbehörden nicht bestehen, der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung). Soweit in Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind, unterstehen diese Bundesbehörden in den betreffenden Angelegenheiten dem Landeshauptmann und sind an dessen Weisungen gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG gebunden.

Dabei stellt Art. 103 Abs. 1 B-VG klar, dass der Landeshauptmann in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister gebunden und verpflichtet ist, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

Unstrittig ist daher der Weisungszusammenhang, wenn sich der Landeshauptmann bei Erfüllung der Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung der Behörden der

allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern oder der Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich bedient.

Eine besondere Betrachtung bedarf der zweite Satz in § 1 EnLG 2012, wonach die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich sowie von der E-Control, den Regelzonenführern, den Marktgebietsmanagern und den Verteilergebietsmanagern unmittelbar versehen werden können, und zwar „unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG“.

Diese Einrichtungen unterstehen unmittelbar dem BMNT, wie auch aus den Materialien zum EnLG 2012 hervorgeht:

„Hinsichtlich der in Satz 2 den Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich, der E-Control, den Regelzonenführern und den Verteilergebietsmanagern eingeräumten Möglichkeit, die im EnLG 2012 geregelten Angelegenheiten „unmittelbar“ versehen zu können, wird zur Präzisierung festgehalten, dass damit eine unmittelbare Unterstellung der jeweiligen Einrichtungen unter den zuständigen Bundesminister ohne Unterordnung unter den Landeshauptmann erfolgt.“¹

Die gesetzlichen Interessenvertretungen werden somit unmittelbar vom BMNT herangezogen, sie sind nicht als Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung tätig. Offensichtlich wird dies im § 7 Abs. 6 EnLG 2012, der die Vollziehung der vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (nunmehr: Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus – BMNT) erlassenen Verordnungen betreffend Energielenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger regelt und ausdrücklich festlegt, dass die Bundesministerin für Wirtschaft, Familie und Jugend (nunmehr: BMNT) „darüber hinaus“, also zusätzlich zu den im selben Absatz genannten Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung und Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, die gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen kann.

Die Weisungsgebundenheit der E-Control gegenüber der BMNT bei Ausübung der ihr durch das EnLG 2012 übertragenen Aufgaben ist in § 5 Abs. 4 Energie-Control-Gesetz, E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2017, normiert.

Das Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM) ist beim BMI eingerichtet und dient der Koordination im Krisen- und Katastrophenfall. Mitglieder der SKKM Penta++ sind das BKA, BMI, BMLV, BMEIA, BMOEDS, der Adjutant des Bundespräsidenten sowie Vertreter der Bundesländer.

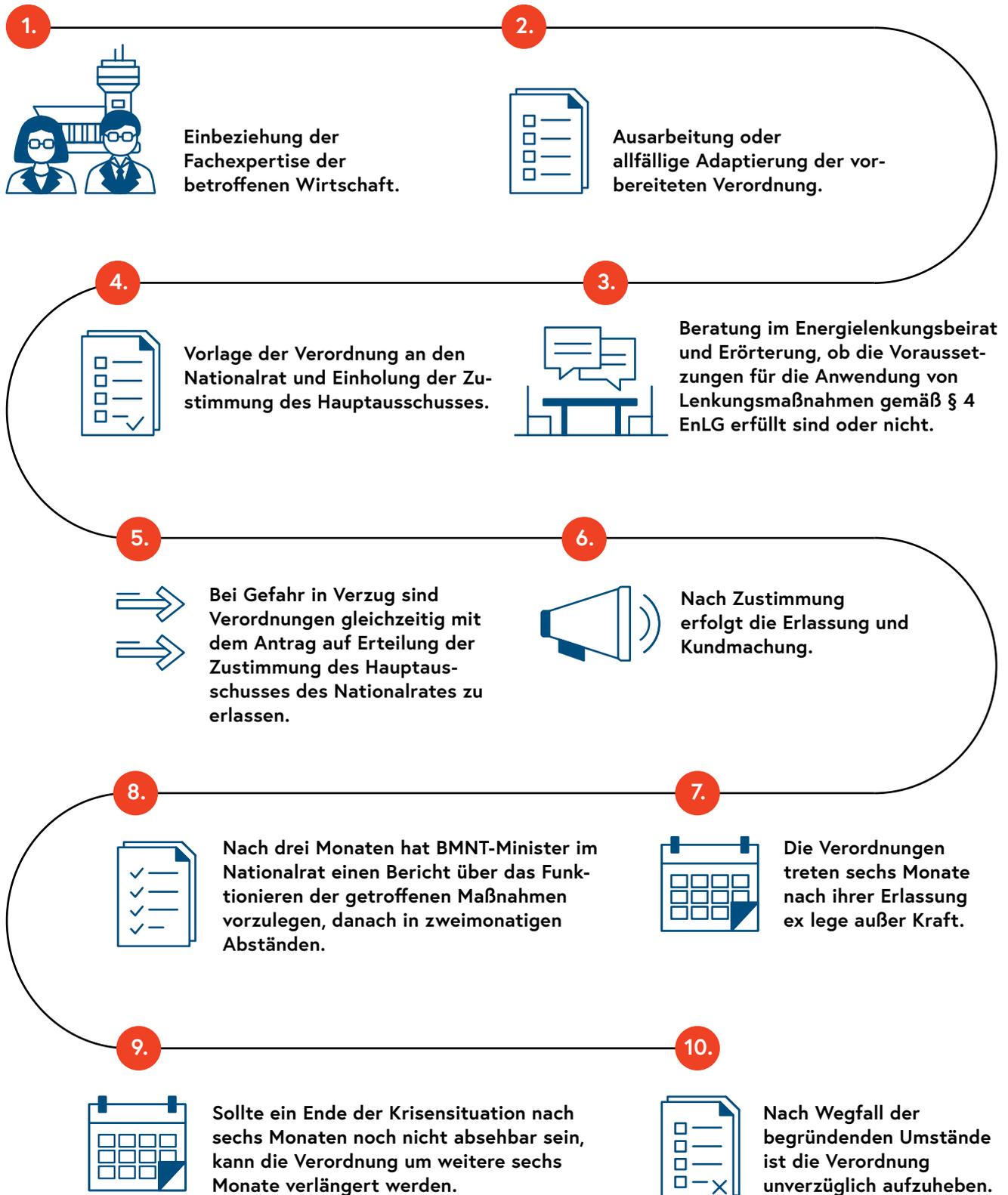
1 ErlRV 1962 BlgNR 24. GP 4f.

Handlungsablauf im Falle einer Krise

Analyse der Krisensituation durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus:

1. Einbeziehung der Fachexpertise der betroffenen Wirtschaft in die ersten Konzepte.
2. Ausarbeitung einer Verordnung, allfällige Adaptierung der vorbereiteten Verordnung („Schubladenverordnungen“).
3. Beratung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus im Energielenkungsbeirat. Dem Beirat gehören 3 Vertreter des BMNT, 1 Vertreter des BKA sowie des BMF, des BMI, des BMLV, des BMDW, des BMVIT, 2 Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Industriellenvereinigung, 1 Vertreter der E-Control, je 1 Vertreter der Länder, 1 Vertreter der Mineralölindustrie, des Energiehandels sowie der Gas- und Wärmeversorgung, 1 Vertreter von Österreichs E-Wirtschaft, 1 Vertreter der im HA des NR vertretenen Parteien. Eine wesentliche Aufgabe des Energielenkungsbeirates ist es, zu erörtern, ob die Voraussetzungen für die Anwendung von Lenkungsmaßnahmen gemäß § 4 EnLG 2012 erfüllt sind oder nicht.
4. Vorlage der Verordnung an den Nationalrat und Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses.
5. Bei Gefahr in Verzug sind Verordnungen, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen.
6. Nach Zustimmung erfolgt die Erlassung und Kundmachung.
7. Nach drei Monaten hat die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus dem Nationalrat einen Bericht über das Funktionieren der getroffenen Maßnahmen vorzulegen, danach in zweimonatigen Abständen.
8. Die Verordnungen treten sechs Monate nach ihrer Erlassung ex lege außer Kraft.
9. Sollte ein Ende der Krisensituation nach sechs Monaten noch nicht absehbar sein, kann die Verordnung um weitere sechs Monate wiederum nur mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verlängert werden.
10. Nach Wegfall der begründenden Umstände ist die Verordnung unverzüglich aufzuheben.

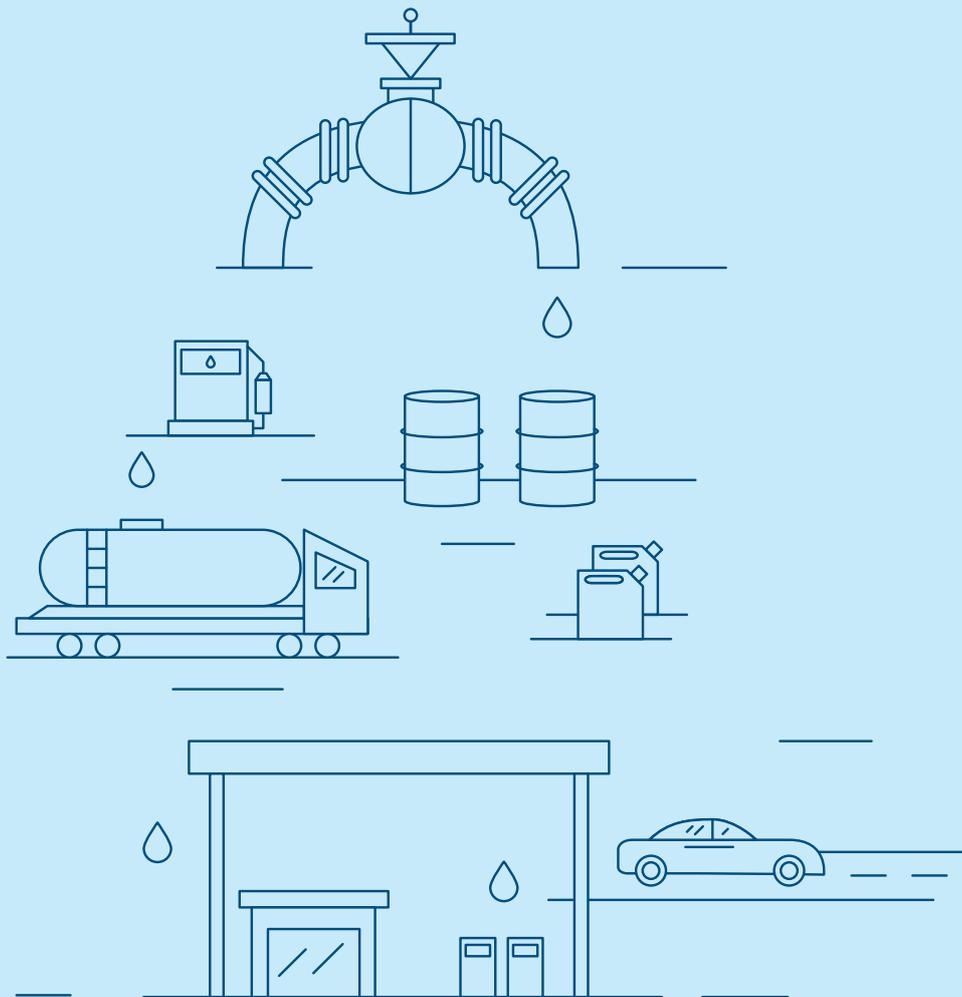
Der Handlungsablauf auf einen Blick



1

Erdöl und Mineralölprodukte

Die Krisenvorsorge im Bereich Erdöl und Mineralölprodukte hat eine lange Tradition, der internationale und nationale Rahmen dafür wurde ursprünglich als Reaktion auf die Ölkrise in der ersten Hälfte der Siebziger Jahre geschaffen. Ausgehend von einer quantitativen Einordnung dieses für die Energieversorgung überaus wichtigen Energieträgers werden Krisenszenarien, Rechtsgrundlagen, die Akteure sowie Instrumente zur Krisenvorsorge und -bewältigung näher beleuchtet.



Zahlen, Daten, Fakten

Obwohl der Anteil von Erdöl und Mineralölprodukten seit der ersten Hälfte der 1970er Jahre von fast 55 % auf nunmehr rund 35,7 % zurückgegangen ist, halten diese noch immer den ersten Platz des Energieträger-Rankings beim österreichischen Bruttoinlandsverbrauch.

Im Jahr 2017 wurden in Österreich 11,3 Mio. t Mineralölprodukte verbraucht. Rund 80 % davon im Verkehrssektor, 10 % von privaten Haushalten. Der Rest verteilt sich auf den produzierenden Bereich, die Landwirtschaft und auf den Dienstleistungssektor.

Drei Unternehmen (OMV Austria Exploration & Production GmbH, RAG Austria AG, RAG Exploration & Production GmbH) fördern in Österreich Erdöl, die OMV AG ist der einzige Rohölimporteur. Mineralölprodukte werden von ca. 65 Unternehmen importiert und von ca. 20 Unternehmen exportiert. Es gibt eine Raffinerie (Schwechat) und ca. 15 Mischbetriebe. 80 Unternehmen betätigen sich im Mineralölproduktengroßhandel. Klein- und Großverbraucher werden von ca. 20 Unternehmen des Brenn- und Schmierstoffhandels versorgt. In Österreich gibt es rund 2.600 öffentliche Tankstellen.

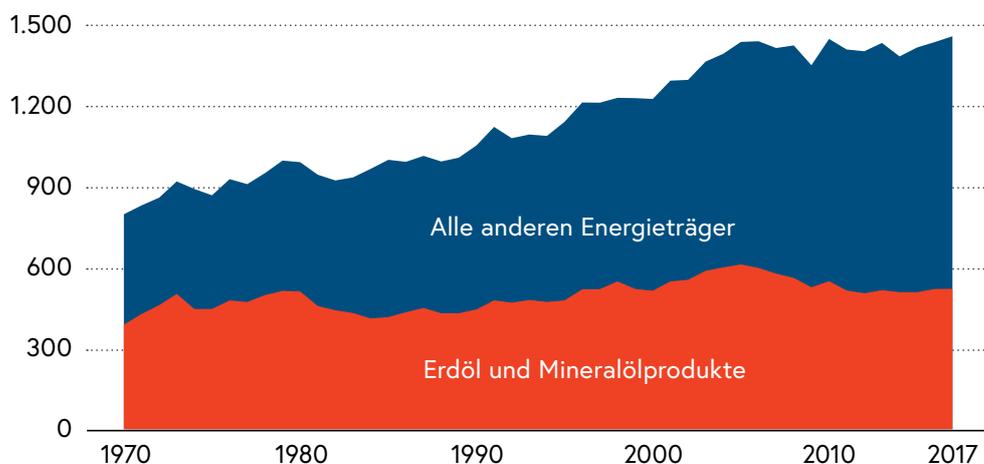
Aktuell gelangen sämtliche Erdölimporte vom Hafen Triest via die Transalpine Ölleitung (TAL) und die Adria-Wien Pipeline (AWP) nach Österreich bzw. zur Raffinerie Schwechat.

Mineralölprodukte werden auf der Straße, der Schiene, per Schiff und mittels Pipeline (Produktenleitung West/PLW verbindet die Raffinerie Schwechat bzw. das Produktenlager Lobau mit dem Tanklager St. Valentin) transportiert.

Gesamtbruttoinlandsverbrauch in Österreich 1970 bis 2017

Anteil der Erdöl und Mineralölprodukte am Gesamtverbrauch in Petajoule

... und in Prozent



Quelle: Statistik Austria

Verfügbarkeit – Angebot und Bedarf

Inlandsproduktion: Erdöl wird in Österreich von drei Unternehmen (OMV, RAG, REP) gefördert. Die niederösterreichischen Fördergebiete befinden sich im Wiener Becken, die oberösterreichischen in der so genannten Molassezone. 2017 wurden in Österreich 742.000 t Rohöl gefördert. Dies entspricht ca. 9 % des inländischen Rohölbedarfes.

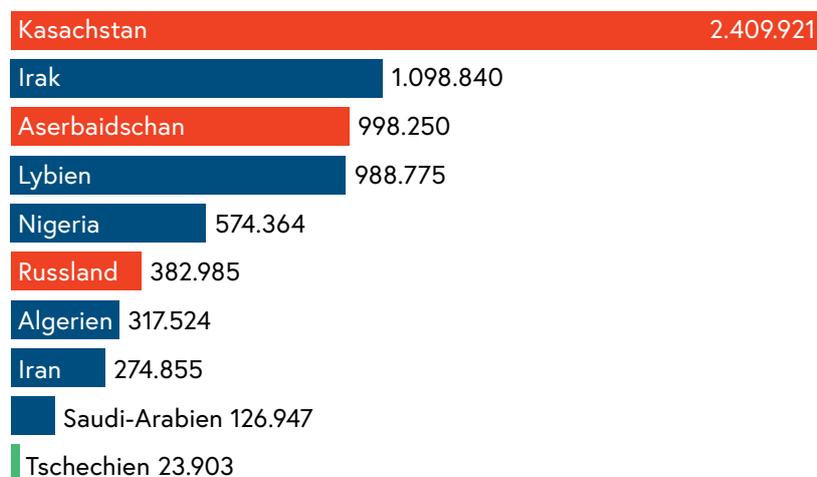
Reserven: Die sicheren förderbaren österreichischen Erdölreserven betragen Ende 2017 ca. 6,1 Mio. t, dies entspricht in etwa 8 Jahresproduktionen.

Importe: 2017 wurden 7,2 Mio. t Erdöl nach Österreich importiert (rund. 90 % des Jahresbedarfes). Die Importe erfolgten aus 13 Ländern unterschiedlicher Regionen, wobei Kasachstan und Libyen an erster und zweiter Stelle standen. Die Raffinerie Schwechat ist die einzige Raffinerie in Österreich; ihre jährliche Verarbeitungskapazität liegt bei 9,6 Mio. t. Der Auslastungsgrad der letzten Jahre lag zwischen 90 und 95 %.

2017 wurden weiters 7,1 Mio. t Mineralölprodukte nach Österreich importiert; diesen Importen stehen Produktenexporte im Umfang von 3,1 Mio. t 2016 gegenüber.

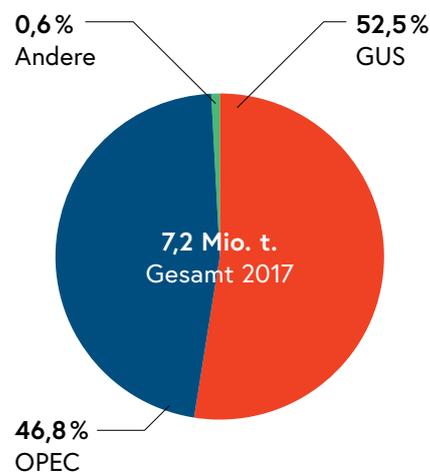
Pflichtnotstandsreserven: Ende 2017 betragen die österreichischen Pflichtnotstandsreserven insgesamt 2,76 Mio. t (0,83 Mio. t Rohöl und 1,93 Mio. t Mineralölprodukte). Damit ist die Verpflichtung, Vorräte zu halten, die 25 % (90 Tage) der Vorjahresimporte entsprechen, erfüllt.

Top-10 Importländer von Erdöl
nach Ländern in Tonnen 2017



Quelle: BMNT

Importe von Erdöl
nach Ländergruppen in Tonnen



Quelle: BMNT

Krisenszenarien

Beispiele möglicher Ursachen für eine Versorgungsstörung

- Technisches Gebrechen an der Infrastruktur.
- Sabotage/Terroranschläge an der Erdölversorgungsinfrastruktur.
- Politisch motivierte Kürzungen der Erdölversorgung.
- Naturkatastrophen
- Langfristiger Versorgungsengpass.
- Illiquidität eines Versorgers/Händlers mit hohem Marktanteil.

Abgrenzung zu anderen Materiangesetzen

Störung an einer Rohrleitung

- Rohrleitungen für die Gewinnung von Erdöl: Mineralrohstoffgesetz 1999, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2016; Zuständigkeit BMNT/Bundesministerin.
- Störungen oder Gebrechen an Rohrleitungen, die der Gewinnung von Erdöl dienen (zB Sonden- oder Sammelleitungen in einem Erdölfeld), sind durch den Bergbauberechtigten wieder instand zu setzen sowie allfällige Schäden oder Beeinträchtigungen zu beseitigen (siehe hierzu auch Seite 60 „Bergbauberechtigte“).
- Rohöl- oder Produktenleitung: Rohrleitungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 411/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017; Zuständigkeit Vollzugsbehörde LH bzw. bei bundesländerübergreifenden Leitungen BMVIT/Bundesminister.
- Störungen oder Gebrechen an einer Rohölleitung (zB Adria-Wien Öl-Pipeline) sind durch den Betreiber wieder instand zu setzen sowie allfällige Schäden oder Beeinträchtigungen zu beseitigen.

Katastrophenschutz

- Katastrophenschutzgesetze der Länder.
- Die anlassbezogene Koordination innerstaatlicher Maßnahmen zur Bewältigung überregionaler oder internationaler Krisen oder Katastrophen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes (vgl. Teil 2 lit A Z 1 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BMG 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2016).
- Die Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements und des staatlichen Katastrophenschutzmanagements ist hingegen vom Bundesministerium für Inneres zu besorgen (vgl. Teil 2 lit H Z 1 der Anlage zu § 2 BMG).

Erdölbevorratung

- Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976.
- Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/1581 der Kommission vom 19. Oktober 2018 zur Änderung der Richtlinie 2009/119/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Berechnung der Bevorratungsverpflichtungen
- Österreichisches Bevorratungssystem basiert auf dem Erdölbevorratungsgesetz 2012 – EBG 2012, BGBl. I Nr. 78/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015 und verpflichtet Importeure von Erdöl und/oder Mineralölprodukten 25 % (90 Tage) ihrer Vorjahresnettoimporte als Pflichtnotstandsreserve zu halten. Zuständigkeit BMNT.

Österreichisches Bevorratungssystem verpflichtet Importeure von Erdöl und/oder Mineralölprodukten 25 % (90 Tage) ihrer Vorjahresnettoimporte als Pflichtnotstandsreserve zu halten.

Erdölknappheit im Sinne des EnLG 2012

- Erfüllung internationaler Verpflichtungen; Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen aufgrund von Beschlüssen der „International Energy Agency“ (IEA).
- Unmittelbar drohende oder bereits eingetretene Störung der Erdölversorgung in Österreich; keine saisonale Verknappung oder Störung, die mit marktkonformen Maßnahmen behoben werden kann. Marktkonforme Maßnahmen bei Störungen am Erdöl- und Produktenbereich wären zB die Erhöhung des Raffinerieoutputs generell oder für bestimmte Liefergruppen, Lieferungen aus überversorgten Gebieten, Abbau von kommerziellen Lagern (Lager, die nicht als Krisenlager definiert sind), Erhöhung der Importe von Rohöl- und Mineralölprodukten, Wechsel von Energieträgern, Erhöhung der biogenen Anteile von Treibstoffen.

Maßnahmen bei Erdölknappheit

Marktkonforme Maßnahmen zur Behebung von Erdölknappheit bei Störungen am Erdöl- und Produktenbereich wären:

- Erhöhung des Raffinerieoutputs generell oder für bestimmte Liefergruppen
- Lieferungen aus überversorgten Gebieten
- Abbau von kommerziellen Lagern (Lager, die nicht als Krisenlager definiert sind)
- Erhöhung der Importe von Rohöl- und Mineralölprodukten
- Wechsel von Energieträgern
- Erhöhung der biogenen Anteile von Treibstoffen.

Akteure, Aufgaben und Rechtsgrundlagen

Internationale Versorgungskrise

IEA

Exekutivdirektor der IEA übermittelt das „Initial Assessment“, Bericht über Ursache und Auswirkung der Versorgungsunterbrechung, an die nationalen Vertreter im Governing Board (Verwaltungsrat). Gemäß Artikel 50 Absatz 1 des Übereinkommens über ein internationales Regierungsprogramm, i.d. Fassung vom 9. Mai 2014, besteht der Verwaltungsrat aus einem oder mehreren Ministern oder deren Delegierten aus jedem Teilnehmerstaat. Alle zwei Jahre finden „Ministerial Meetings“ statt, ansonsten werden die Minister von den für Energie zuständigen Generaldirektoren/Sektionschefs der jeweiligen Mitgliedstaaten beim Governing Board vertreten.

Mögliche Lenkungsmaßnahmen zur Behebung von Erdölknappheit

Marktkonforme Maßnahmen zur Behebung von Erdölknappheit bei Störungen am Erdöl- und Produktenbereich wären:

Leichter Eingriff

- Melde- und Auskunftspflichten
- Verringerung erlaubter Höchstgeschwindigkeiten
- Verbot von Motorsportveranstaltungen
- Änderung der Anforderungen an Beschaffenheit von Mineralölprodukten

Mittlerer Eingriff

- Handelsbeschränkungen
- Fahrverbote für alle/bestimmte Kfz (regional/bundesweit bzw. wöchentlich/täglich)
- Vorschriften betreffend Produktion, Transport, Lagerung, Verteilung
- Erhöhung der Mineralölsteuer*

Starker Eingriff

- Rationierungen von Treibstoffen und Heizöl
- Beschlagnahmungen
- Enteignungen

* keine Lenkungsmaßnahme des BMNT, fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen, der jedoch einen Sitz im Energielenkungsbeirat hat und in die dortigen Beratungen involviert ist.

National Emergency Sharing Organisation – NESO

In Österreich ist der nationale Vertreter im Governing Board auch der Leiter der österreichischen NESO; dies ist aufgrund der Behördenzuständigkeit gemäß dem Erdölbevorzugungsgesetz 2012 und gemäß dem Energielenkungsgesetz 2012 die Bundesministerin für Wirtschaft, Familie und Jugend (nunmehr: BMNT). Bleibt das „Initial Assessment“ ohne ablehnende mitgliedstaatliche Reaktion, übermittelt der IEA-Exekutivdirektor die „Notice of Activation“ samt „Initial Response Plan“ an die Leiter der NESOs; diese beiden Beschlüsse bilden die Handlungsgrundlage für die Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Energielenkungsgesetz 2012; NESO analysiert und bewertet Krisensituation.

BMNT, Energielenkungsbeirat

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kommuniziert mit den Mitgliedern des Energielenkungsbeirates und beruft diesen unverzüglich ein. Innerhalb von 48 Stunden muss die Zustimmung zum „Initial Assessment“ erfolgen bzw. die Art und Weise der Beteiligung an der „Collective Action“. Der Energielenkungsbeirat diskutiert und berät die von der NESO aufbereiteten Informationen, Daten und Vorschläge der NESO betreffend mögliche Beteiligungsvarianten Österreichs; die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus entscheidet nach Beratungen mit dem Energielenkungsbeirat ob, wie und in welcher Form sich Österreich an der „Collective Action“ beteiligt. NESO informiert die IEA und auch die EK über dessen Entscheidung. Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus erlässt abhängig von Umfang und Art der Beteiligung Verordnung(en) für Energielenkungsmaßnahmen.

Mögliche verordnete Lenkungsmaßnahmen für Erdöl und Mineralölprodukte gemäß den §§ 7-13 EnLG 2012 wären (gegliedert nach Eingriffsintensität): siehe Kasten links.

EK und Mitgliedstaaten

Prinzipiell ist festzuhalten, dass die IEA und die EU bei der Erdölkrisenvorsorge sehr intensiv zusammenarbeiten. Vertreter der EK nehmen an den Sitzungen der SEQ (Standing Group on Emergency Questions) der IEA teil, Vertreter der Energy Policy and Security Division der IEA an den Gesprächen der EK-Ölversorgungsgruppe. Bei den Länderprüfungen der IEA (Krisenmaßnahmen der Mitgliedstaaten werden auf ihre Effektivität geprüft) ist im Falle von EU-Mitgliedstaaten auch ein Vertreter der EK im Prüfersteam.

Acht der EU-Mitgliedstaaten sind nicht Mitglieder der IEA: Rumänien, Bulgarien, Malta, Zypern, Litauen, Lettland, Kroatien und Slowenien. Diese unterliegen nicht den Bestimmungen des Internationalen Energieprogrammes, jedoch der Richtlinie 2009/119 EG zuletzt geändert durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/1581 der Kommission zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölprodukten zu halten. Eine Beteiligung dieser Staaten an einer „Collective Action“ der IEA ist für sie daher nicht verpflichtend, es steht ihnen jedoch zu, sich freiwillig daran zu beteiligen.

Liegt ein wirksamer internationaler Beschluss vor, können die betroffenen Mitgliedstaaten ihre Sicherheitsvorräte zu dessen Erfüllung verwenden, die Ölkoordinierungsgruppe muss jedoch unverzüglich darüber unterrichtet werden.

Liegt kein wirksamer internationaler Beschluss vor, aber es bestehen Schwierigkeiten bei der Versorgung der EU, unterrichtet die EK die IEA, stimmt sich mit ihr ab und veranlasst Konsultationen der Ölkoordinierungsgruppe. Wird eine bedeutende Versorgungsunterbrechung festgestellt, so genehmigt die Kommission das Inverkehrbringen von Sicherheitslagern.

Bestehen bei einem EU-Mitgliedstaat Schwierigkeiten der Versorgung mit Erdöl und/oder Mineralölprodukten, muss dieser die EK davon in Kenntnis setzen bzw. bei der EK Konsultationen der Ölkoordinierungsgruppe beantragen. Wird nach diesen Konsultationen von der EK eine bedeutende Versorgungsunterbrechung in diesem Mitgliedstaat festgestellt, so genehmigt die EK das Inverkehrbringen der Sicherheitsvorräte dieses Landes.

Nationale Versorgungskrise

Fachverband für Mineralölindustrie

Die Mineralölwirtschaft informiert über den Fachverband der Mineralölindustrie je nach Krisensituation das BMI oder/und das BMNT über eine drohende oder bereits eingetretene Versorgungsstörung; das BMNT analysiert, ob eine Versorgungskrise gemäß EnLG 2012 gegeben ist; liegt eine Versorgungskrise gemäß EnLG 2012 vor, wird der Energielenkungsbeirat einberufen.

BMNT

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus entscheidet nach Beratungen des Energielenkungsbeirates über Art und Umfang der Lenkungsmaßnahmen und erlässt diesbezügliche Verordnung(en). Zu den möglichen verordneten Lenkungsmaßnahmen siehe Infobox auf Seite 20.

Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, gesetzliche Interessenvertretungen (feste u. flüssige Energieträger)

Durchführung von Lenkungsmaßnahmen (vgl. § 7 Abs. 6 EnLG 2012).

Instrumente und ihre Rechtsgrundlagen

Risikobewertung

Für Erdöl ist in der Verwaltung keine Risikobewertung vorgesehen, weil es dafür keine Rechtsgrundlage gibt.

Präventionsplan

Im Erdölbereich existiert kein Präventionsplan, für den die Verwaltung zuständig ist.

Notfallplan

Notfallplan ist in Form eines Handbuchs vorhanden, weil gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2009/119 EG zuletzt geändert durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/1581 der Kommission Interventionspläne sowie die entsprechenden organisatorischen Bestimmungen vorhanden sein müssen.

Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm

BGBI. Nr. 317/1976, zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 109/2014.

Initial Contingency Response Plan der IEA.

Richtlinie 2009/119 EG zuletzt geändert durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/1581 der Kommission

des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten.

Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012)

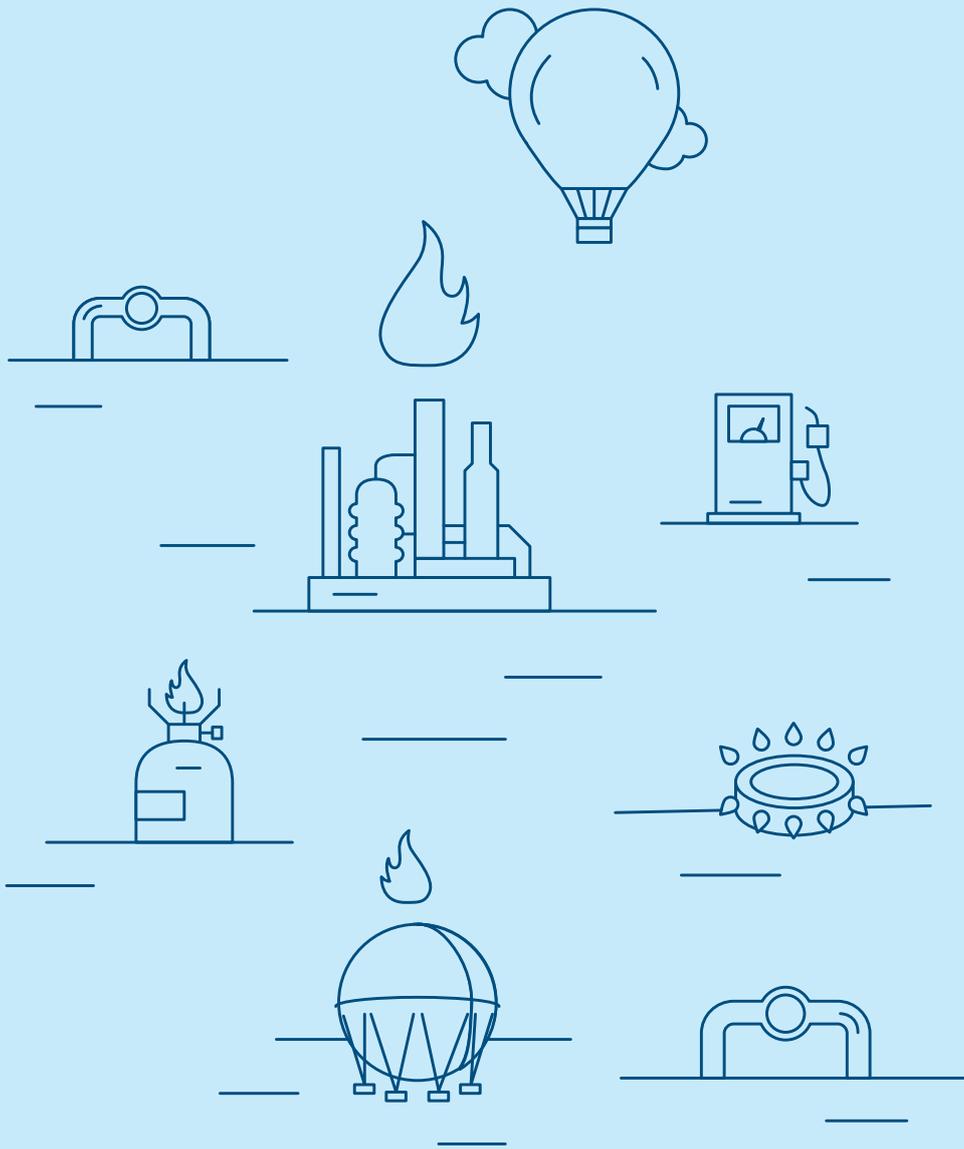
Verordnungen der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus gemäß EnLG 2012

- Lenkungsmaßnahmen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten (siehe dazu Seite 18, „BMNT, Energielenkungsbeirat“).
- Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.
- Die Durchführung dieser Verordnungen obliegt gemäß § 7 Abs. 6 EnLG 2012 der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus und sofern diese nicht damit betraut ist, den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung und den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich.

2

Erdgas

Bei Erdgas handelt es sich um einen Energieträger, der durchgängig leitungsgebunden ist. Daraus ergibt sich für die Versorgung mit diesem Energieträger im Allgemeinen sowie für Krisenvorsorge- und Krisenbewältigungsmaßnahmen eine Reihe von spezifischen Faktoren und Akteuren die entsprechend berücksichtigt werden müssen.



Zahlen, Daten, Fakten

Die Erdgasspeicherkapazitäten in Österreich sind seit Beginn dieses Jahrzehnts von 4,6 Mrd. m³ auf derzeit über 8 Mrd. m³ gestiegen. Wesentlich für diese, sowohl für den Wettbewerb, als auch für die Versorgungssicherheit positive Entwicklung, waren die gegebenen, günstigen geologischen Rahmenbedingungen in Österreich.

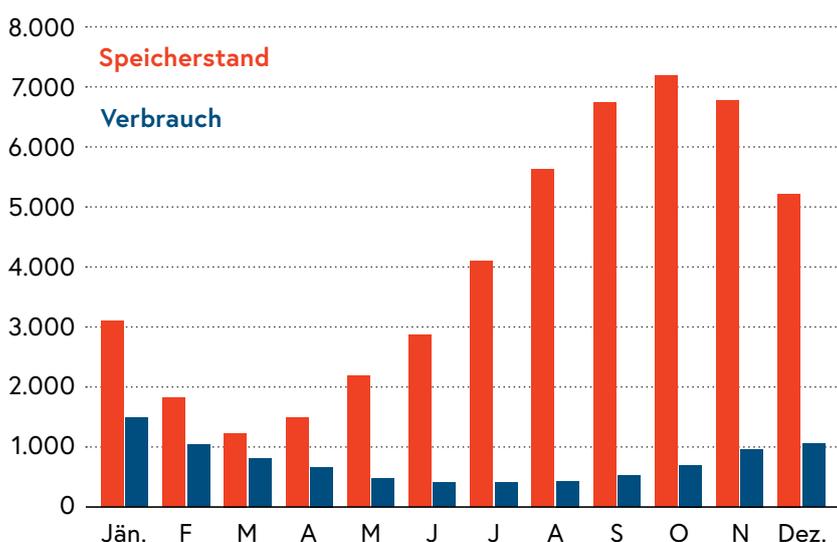
Wie die Grafik anhand des Jahres 2017 verdeutlicht, belaufen sich die am Monatsende in den auf österreichischem Territorium befindlichen Gasspeichern eingelagerten Mengen im Normalfall auf ein Vielfaches des in den einzelnen Monaten in Österreich verbrauchten Erdgases. Natürlich sind die in Österreich gespeicherten Gasmengen nicht nur für Verbraucher in Österreich bestimmt, dennoch sollte die Versorgung Österreichs mit Erdgas weitgehend sicher sein.

Einen Eckpfeiler der Gasversorgung bilden die Einfuhren auf Basis von langfristigen Verträgen, welche österreichische Importeure mit Lieferanten in Norwegen (~ 1 Mrd. m³ p.a.) und in der Russischen Föderation (~ 5,3 Mrd. m³ p.a.) abgeschlossen haben.

Mit fortschreitender Liberalisierung des Erdgasmarktes hat die kurzfristige Beschaffung von Erdgas an der Erdgasbörse stark an Bedeutung gewonnen. Die dort gehandelten Mengen stiegen von rund 94 Mio. m³ im Jahr 2010 auf über 5,4 Mrd. m³ im Jahr 2017.

Speicherstände und Monatsverbrauch

Speicherstand am Monatsende und Monatsverbrauch in Millionen Kubikmeter 2017



Quelle: E-Control

8.085 Mio. m³

österreichische Speicherkapazität
(Arbeitsgasvolumen) 2017

8.931 Mio. m³

österreichischer Erdgasverbrauch 2017

Quelle: E-Control

Mehr als 8 Mrd. Nm³ (Normkubikmeter) Erdgas können in den österreichischen untertägigen Erdgasspeichern gespeichert werden. Dies ist fast so viel wie der jährliche Inlandsverbrauch in den letzten zehn Jahren. Im Europavergleich liegt Österreich bei der Speicherkapazität auf Platz 5.

Weitere Informationen dazu befinden sich im Kapitel Bergbau.

Krisenszenarien

- Ereignisse, die zu einer Krise gemäß EnLG 2012 führen können, können im Bereich Infrastruktur (Netz, Produktion, Speicher), im Bereich Versorgung (Import, Produktion, Speicher) oder im Bereich Kommunikation (Internet, Telefon) angesiedelt sein, aber auch im Bereich Stromversorgung (zB Ausfall der Elektroverdichter).
- Solche Ereignisse können ihren Ursprung entweder im Bundesgebiet der Republik Österreich (in den Bereichen Netz, Produktion oder Speicher), oder in Ländern, die Österreich vorgelagert sind (Import), haben.

Beispiele möglicher Ursachen für eine Versorgungsstörung

- Technisches Gebrechen an der Erdgasversorgungsinfrastruktur.
- Sabotage/Terroranschläge an der Erdgasversorgungsinfrastruktur.
- Politisch motivierte Kürzungen der Erdgasversorgung.
- Unerwartet hohe Mehrentnahmen.
- Naturkatastrophen.
- Langfristiger Versorgungsengpass.
- Illiquidität eines Versorgers/Händlers mit hohem Marktanteil.
- Länger andauernde Ausfälle der Versorgung mit elektrischer Energie.

Abgrenzung zu anderen Materiengesetzen

Ausfall einer Erdgasanlage

- **Erdgassonde, Aufbereitungsanlage, Speicherstation:** Mineralrohstoffgesetz 1999, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2016; Zuständigkeit BMNT/Bundesministerin.

Störungen oder Gebrechen an Rohrleitungen, die der Gewinnung oder Speicherung von Erdgas dienen (zB Sonden- oder Speicherleitungen in einem Erdgasfeld), an einer Erdgasaufbereitungsanlage oder einer Erdgasspeicherstation sind durch den Bergbauberechtigten wieder instand zu setzen sowie allfällige Schäden oder Beeinträchtigungen zu beseitigen (siehe hierzu Seite 60, „Bergbauberechtigte“). Zuständige Aufsichtsbehörde ist das BMNT/Bundesministerin. Sollte eine Bewältigung der Störung auf betrieblicher Ebene nicht möglich sein, so geht die Zuständigkeit auf den Landeshauptmann über (siehe Seite 64, „Landeshauptmann“). Sollte es durch das Ereignis zu einer Störung der Versorgungssicherheit kommen, greifen zusätzlich die Regelungen des Energielenkungsgesetzes (siehe hierzu Seite 33).

- **Erdgasleitungsanlage** (umfasst auch Verdichterstationen, Molchschleusen, Schieberstationen, Messstationen und Gasdruckregeleinrichtungen): Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2017. Kompetenzrechtlich stützt sich das GWG 2011 – zumindest was den anlagenrechtlichen Teil betrifft – auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“). Dies kommt auch in den Materialien zur ursprünglichen Fassung des GWG zum Ausdruck:

„Ausgehend von dieser Rechtslage besteht Bundeszuständigkeit für die Erlassung von Rechtsvorschriften im Bereich der öffentlichen Gasversorgung, einschließlich der Vorschriften über die Errichtung, Änderung und den Betrieb für Gasanlagen insbesondere im Rahmen des Kompetenztatbestandes „Gewerbe und Industrie“. Dieser umfasst zunächst die allgemeine Gasversorgung, also den Betrieb und die Betriebsanlagen eines „Gasversorgungsunternehmens“. Unter diesem Tatbestand sind aber auch Gasanlagen zu subsumieren, wenn sie sich als Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage darstellen.“¹

- Energielenkungsmaßnahmen stützen sich demgegenüber auf die Sonderbestimmung des § 1 EnLG 2012.

Katastrophenschutz

Katastrophenschutzgesetze der Länder

- Die anlassbezogene Koordination innerstaatlicher Maßnahmen zur Bewältigung überregionaler oder internationaler Krisen oder Katastrophen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes (vgl. Teil 2 lit A Z 1 der Anlage zu § 2 BMG).
- Die Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements und des staatlichen Katastrophenschutzmanagements ist hingegen vom Bundesministerium für Inneres zu besorgen (vgl. Teil 2 lit H Z 1 der Anlage zu § 2 BMG).

Gasknappheit im Sinne des EnLG 2012 (BMNT)

Unmittelbar drohende oder bereits eingetretene Störung der österreichischen Gasversorgung wegen Ausfalls einer Gasanlage in Österreich, im EU- und sonstigen Ausland oder aus anderen Gründen (zB RF/UA-Konflikt 2009); Vorsorge bzw. Bewältigung dieser Gasknappheit.

1 ErIRV 66 BlgNR 21. GP 44.

Akteure, Aufgaben und Rechtsgrundlagen

BMNT

Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus entscheidet nach Beratungen des Energielenkungsbeirates über Art und Umfang der Lenkungsmaßnahmen und erlässt diesbezügliche Verordnung(en). Eine wesentliche Aufgabe des Energielenkungsbeirates ist es, zu erörtern, ob die Voraussetzungen für die Anwendung von Lenkungsmaßnahmen gemäß § 4 EnLG erfüllt sind oder nicht.

E-Control

ist zuständig für die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall vorzusehenden Lenkungsmaßnahmen sowie Durchführung eines Monitorings der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich (§ 5 E-ControlG sowie § 27 Abs. 1 u. 2 EnLG 2012).

Im Erdgasbereich obliegt der E-Control darüber hinaus die Mitarbeit bei der Erstellung eines Präventions- und Notfallplanes gemäß Art. 8, Art.9 und Art.10 der Verordnung (EU) 2017/1938 sowie der Risikobewertung gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/1938 (§ 27 Abs. 1 EnLG 2012).

Produzenten, Erdgasunternehmen

Adressaten von Lenkungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Z 1 EnLG 2012) sind – soweit es zur Sicherstellung der Erdgasversorgung erforderlich ist – zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in dessen Wirkungsbereich – an den Landeshauptmann verpflichtet (§ 35 EnLG 2012), Einbindung bei operativer Durchführung von Lenkungsmaßnahmen durch Verteilergebietsmanager und Marktgebietsmanager (§ 27 Abs. 1 EnLG 2012).

Gesetzlich definierte Akteure gemäß GWG 2011

Verteilergebietsmanager, Marktgebietsmanager

Beide Funktionen werden von der AGGM Austrian Gas Grid Management AG wahrgenommen. Ihre Eigentümer sind die Gas Connect Austria GmbH (51 %) und Netzbetreiber in Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg. Verteilergebietsmanager und Marktgebietsmanager sind – soweit es zur Sicherstellung der Erdgasversorgung erforderlich ist – zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in dessen Wirkungsbereich – an den Landeshauptmann verpflichtet (§ 35 EnLG 2012) und stellen Adressaten von Lenkungsmaßnahmen (vgl. § 26 Abs. 1 Z 1 EnLG 2012) dar. Ihnen obliegt die operative Durchführung der Energielenkungsmaßnahmen der Verordnungen gemäß §§ 28 bis 32 EnLG 2012 unter Einbindung der Erdgasunternehmen, einschließlich der Bilanzgruppenverantwortlichen, Bilanzgruppenkoordinatoren und Produzenten (§ 27 Abs. 1 EnLG 2012).



Akteure auf einen Blick

Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinatoren

Adressaten von Lenkungsmaßnahmen (§ 26 Abs.1 Z 1 EnLG 2012). Sind – soweit es zur Sicherstellung der Erdgasversorgung erforderlich ist – zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in dessen Wirkungsbereich – an den Landeshauptmann verpflichtet (§ 35 EnLG 2012), Einbindung bei operativer Durchführung von Lenkungsmaßnahmen durch Verteilergebietsmanager und Marktgebietsmanager (§ 27 Abs. 1 EnLG 2012).

Verteilergebietsmanager, Marktgebietsmanager, Erdgasunternehmen, Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinatoren und Produzenten

Sie führen die Energielenkungsmaßnahmen operativ durch bzw. sind in die operative Durchführung eingebunden. Was die Weitergabe von Informationen im Falle der Ausrufung einer Krisenstufe betrifft, so hat diese eine nationale wie grenzüberschreitende Dimension. Der Informationsfluss läuft von den Marktteilnehmern zu den Verteilergebietsmanagern, Marktgebietsmanagern und zur E-Control, wo eine Analyse und Bewertung der Informationen erfolgt und im Anlassfall die Alarmierungskette ausgelöst wird, an deren Ende das BMNT steht. Letzteres ergreift bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Lenkungsmaßnahmen im Sinne des EnLG 2012. Daneben bestehen Berichtspflichten gegenüber der EK, dem Beobachtungs- und Informationszentrum für Katastrophenschutz der EK, dem Koordinierungszentrum der Kommission für Notfallmaßnahmen sowie den

betroffenen Mitgliedstaaten,² unabhängig davon, ob sich der Krisenfall ausschließlich auf Österreich beschränkt.

Betreiber des virtuellen Handelspunktes

Adressaten von Lenkungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Z 1 EnLG 2012). Sind – soweit es zur Sicherstellung der Erdgasversorgung erforderlich ist – zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in dessen Wirkungsbereich – an den Landeshauptmann verpflichtet (§ 35 EnLG 2012).

Endverbraucher und Kunden

Endverbraucher

Adressaten von Lenkungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Z 2 EnLG 2012).

Kunden

sind – soweit es zur Sicherstellung der Erdgasversorgung erforderlich ist – zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in dessen Wirkungsbereich – an den Landeshauptmann verpflichtet (§ 35 EnLG 2012).

Besonderen Schutz genießen „geschützte Kunden“ im Sinne des Art. 2 Z 5 der VO (EU) 2017/1938 – in Österreich sind dies alle privaten Haushalte. Sie müssen auch unter besonders schwierigen Bedingungen (extreme Temperaturen, außergewöhnlich hoher Gasverbrauch, Ausfall der größten Infrastruktur) für einen Mindestzeitraum von 7 bzw. 30 Tagen beliefert werden können.

EK und Mitgliedstaaten

Europäische Kommission

- Prüfung von Präventionsplänen und Notfallplänen der MS (Art. 8 Abs. 7 VO (EU) 2017/1938).
- Stellungnahme zu Reverse Flow-Vorschlägen oder Ausnahmeanträgen der MS (Anhang III Z 3 VO (EU) 2017/1938).
- Aufforderung an MS ihre Reverse Flow-Entscheidungen zu ändern (Anhang III Z 9 VO (EU) 2017/1938).
- EK-Schlussfolgerungen sowie Bericht über VO-Anwendung an EP und Rat (Art. 17 VO (EU) 2017/1938).

2 Vgl. Nationaler Österreichischer Notfallplan des damaligen BMWFW, S. 34.

Mitgliedstaaten

- Definition der geschützten Kunden (Art. 2 Z5 iVm Art.6 Abs. 1 VO (EU) 2017/1938).
- Benennung der zuständigen Behörde (Art. 3 Abs. 2 1. Satz VO (EU) 2017/1938).
- Austausch von Präventionsplänen und Notfallplänen auf geeigneter regionaler Ebene und wechselseitige Konsultationen (Art. 8 Abs. 6 VO (EU) 2017/1938).
- Veröffentlichung und Notifikation an EK von Präventionsplan und Notfallplan (Art. 8 Abs. 8 oder begründete Beharrung auf ursprünglichen Präventions- und Notfallplänen (Art. 8 Abs. 9 VO (EU) Nr. 2017/1938).
- Erfüllung des Infrastrukturstandards (Art. 5 Abs. 1 VO (EU) 2017/1938).
- Bestimmung der Unternehmen, die den Versorgungsstandard sicherstellen müssen (Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2017/1938).
- Durchführung einer gemeinsamen Risikobewertung mit Mitgliedstaaten derselben Risikogruppe (Art. 7 Abs. 2 Nr. 2017/1938).
- Angabe von bestehenden Public Service Obligations (Art. 9 Abs. 1 lit. k VO (EU) Nr. 2017/1938)
- Mitteilung von bestehenden intergovernmental agreements an die EK (Art. 14 Abs. 6. lit. a) VO (EU) 2017/1938).
- Mitteilung von Daten aus Gaslieferverträgen (> 1 Jahr) an die EK (Art. 14 Abs. 6 .lit b) VO (EU) 2017/1938).

Instrumente und ihre Rechtsgrundlagen

Risikobewertung

Die Risikobewertung erfolgt unter Federführung des BMNT in enger Zusammenarbeit mit der E-Control, dem Marktgebietsmanager und dem Verteilergebietsmanager gemäß Art. 7 VO (EU) 2017/1938 für das Marktgebiet (MG) Ost und die MG Tirol und Vorarlberg. Auflistung von Risikoelementen (Gasflüsse, Infrastrukturen) und die Einschätzung des davon für die Gasversorgung ausgehenden Risikos (gering, moderat, hoch), welches sich aus der Wahrscheinlichkeit (fünf Stufen von sehr unwahrscheinlich bis sehr wahrscheinlich) des Eintritts einer Störung (zB Unterbrechung eines Gasflusses, Ausfall einer Infrastruktur) und der Schwere der Folgewirkungen (fünf Stufen, von gering bis sehr schwerwiegend) ergibt.

Präventionsplan

Die Erstellung des Präventionsplans erfolgt gemäß Art. 9 VO (EU) 2017/1938 unter Federführung des BMNT in enger Zusammenarbeit mit der E-Control, dem Marktgebietsmanager und dem Verteilergebietsmanager. Der auf der Website des BMNT einsehbare Plan enthält u.a. die Ergebnisse der Risikobewertung, die Ergebnisse der Berechnung des Infrastrukturstandards und der Überprüfung der Erfüllung des Versorgungsstan-

dards sowie Verpflichtungen für Erdgasunternehmen (Verweise auf den koordinierten Netzentwicklungsplan des Marktgebietsmanagers (MGM) und die langfristige Planung des Verteilergebietsmanagers (VGM)).

Notfallplan

Der Notfallplan gemäß Art. 10 VO (EU) 2017/1938 wird wiederum unter Federführung des BMNT in enger Zusammenarbeit mit der E-Control, dem Marktgebietsmanager und dem Verteilergebietsmanager erstellt und ist auf der BMNT-Website öffentlich zugänglich. Er enthält Krisenstufen entsprechend der EU „SOS-Verordnung“³ (Frühwarnstufe, Alarmstufe und Notfallstufe), eine Beschreibung des Beziehungsgeflechts zwischen den Akteuren mit Darstellung von Informationsflüssen (zB Alarmierungsketten) und der Aufgabenverteilung und Ablaufpläne bei kritischen Versorgungslagen bzw. während einer Krise und Energielenkungsmaßnahmen.

Energielenkungsgesetz 2012

Das Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012) baut in seinen Begrifflichkeiten auf die unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltende VO (EU) 2017/1938 auf. Die Notfallstufe in § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b EnLG 2012 entspricht der Definition in Art. 11 Abs.1 lit. c der EU-Verordnung, deren Auslösen zur Ergreifung von Lenkungsmaßnahmen gemäß dem EnLG 2012 ermächtigt.

Energielenkungs-Verordnung(en)

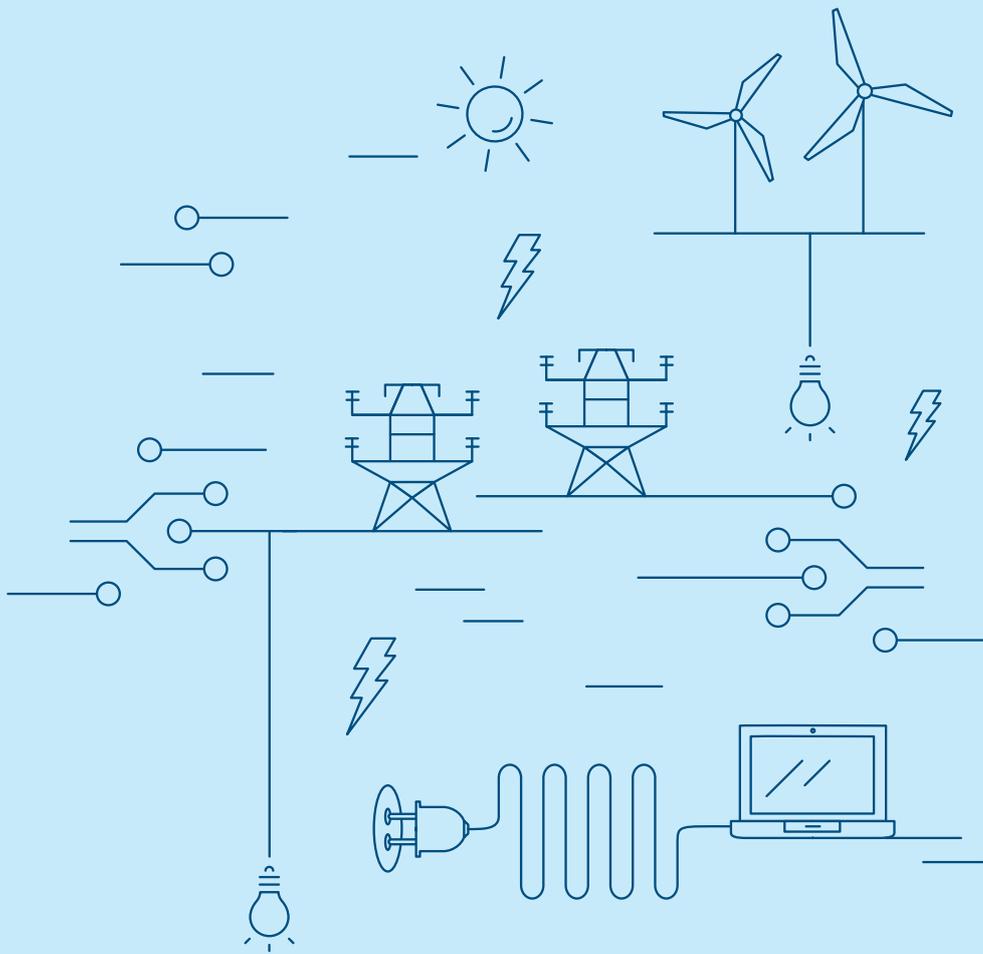
- Erteilung von Anweisungen an Marktteilnehmer über die Produktion, Fernleitung, Verteilung, Speicherung und Handel von Erdgas.
- Aufrufe und Verfügungen an Endverbraucher über die Zuteilung, Entnahme und Verwendung von Erdgas.
- Regelungen über Gaslieferungen in die EU-MS und in Drittstaaten.
- Regelungen über die Betriebsweise für Großabnehmer und Kraftwerksbetreiber.

3 Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010

3

Elektrizität

Bei Elektrizität handelt es sich wie bei Erdgas angeführt um einen durchgängig leitungsgebundenen Energieträger. Im Folgenden werden Krisenvorsorge und Bewältigungsmaßnahmen mit allen wichtigen Akteuren und Faktoren dargelegt.



Zahlen, Daten, Fakten

Verfügbarkeit: Angebot und Bedarf

In den letzten zehn Jahren wurden in Österreich jährlich durchschnittlich 68.604 GWh Elektrizität verbraucht. Weitere 4.000 bis 5.000 GWh werden für Pumpspeicherung verwendet.

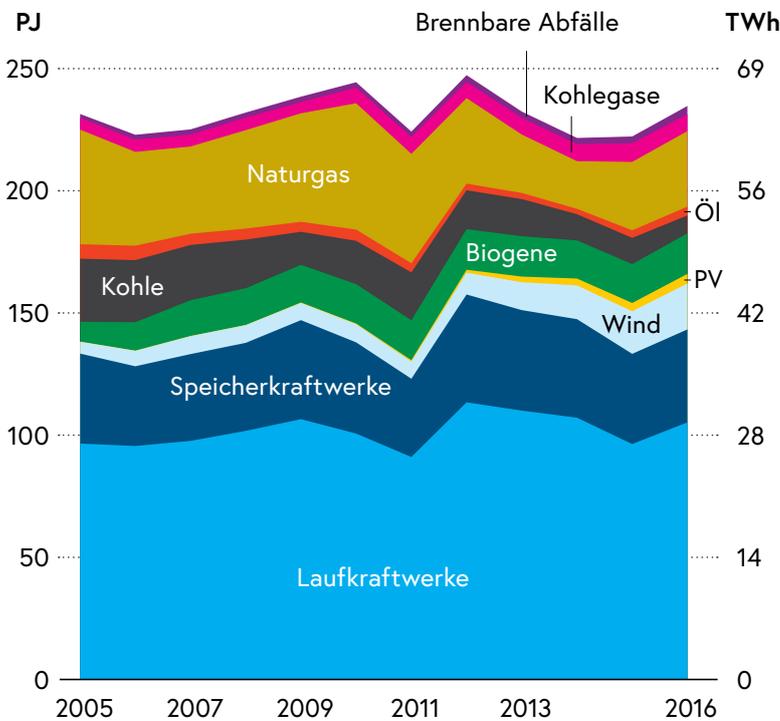
Inlandsproduktion, Reserven, Importe

Die inländische Stromproduktion lag in den letzten 10 Jahren bei durchschnittlich etwa 62.264 GWh jährlich, 2016 betrug sie 67.628 GWh. Die Nettoimporte von Elektrizität nach Österreich sind in den letzten Jahren stark angestiegen, 2016 betrug sie 7.155 GWh.

Energiespeicher in Österreich

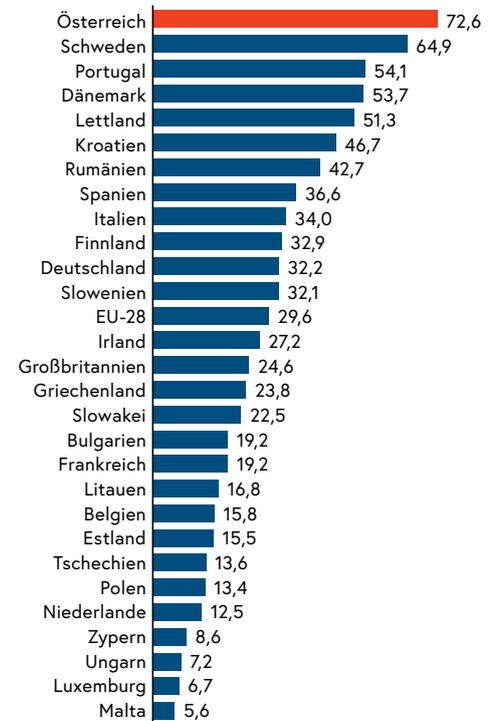
Die Gesamtkapazität zur Produktion elektrischer Energie beläuft sich auf 24.637 GW. Unter dem Gesichtspunkt der Speicherbarkeit ist dabei erfreulich, dass davon 7.995 GW (= 32,4 %) auf Speicherkraftwerke entfallen.

Bruttostromerzeugung in Österreich
in PJ (linke Skala) und TWh (rechte Skala) 2005–2016



Quelle: E-Control

Erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch
Anteil 2016 im EU-Vergleich in Prozent

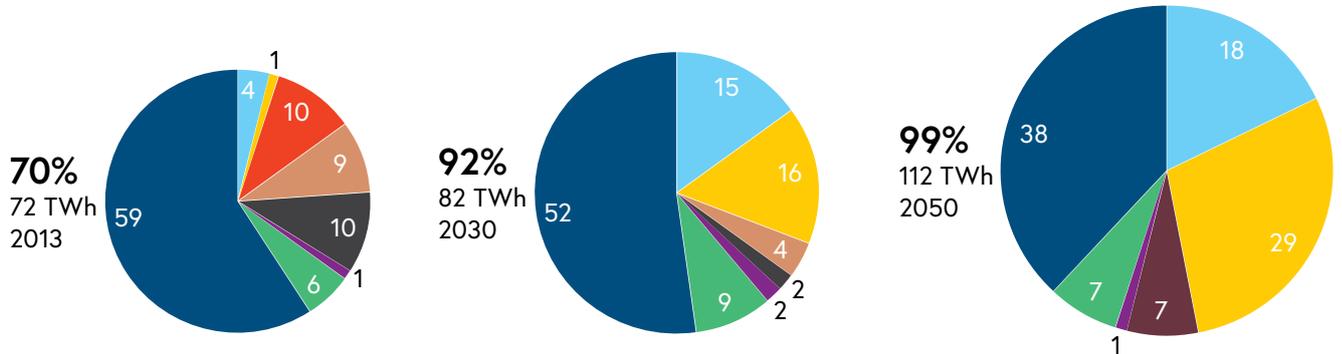


Quelle: Eurostat

Energieversorgung der Zukunft

Anteil der Erneuerbaren Energien an der Aufbringung von Strom nach Energieträgern (Szenario Global 2000)

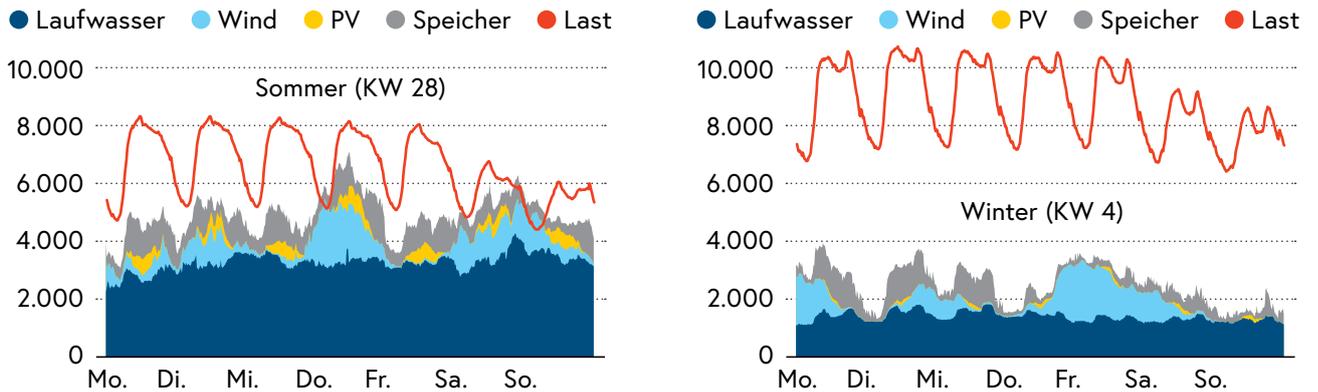
Wind PV Importe Erdgas Sonst. fossile Geothermie Abfälle Biogene Wasserkraft



Quelle: Global 2000 / WWF – Energie und Klimazukunft Österreich, 2016

Realisierte Erzeugung innerhalb einer Woche im Sommer und Winter

Erzeugung in KW28 (Sommer) und KW4 (Winter) 2017 in MW

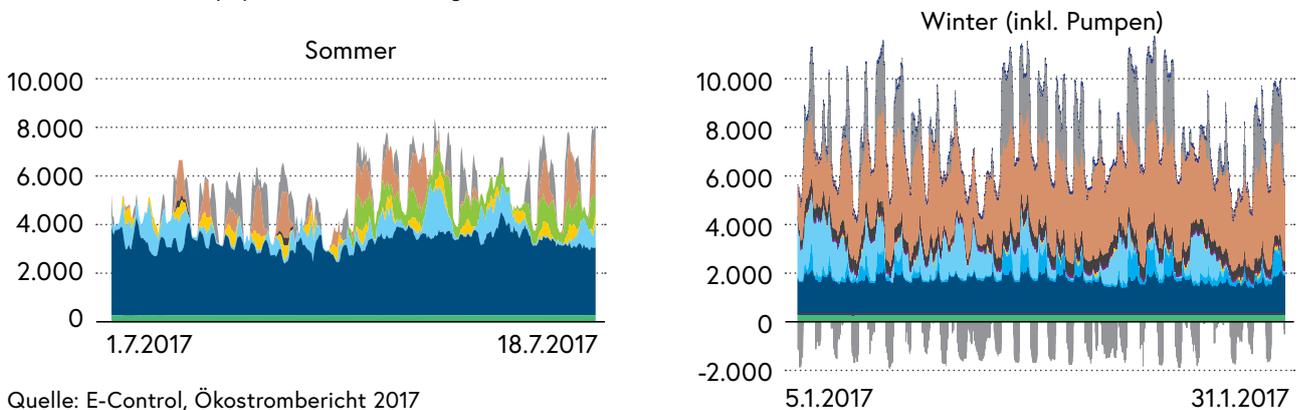


Quelle: Austrian Power Grid AG

Realisierte Erzeugung zwischen 1.7.2017–18.7.2017 und 5.1.2017–31.1.2017 (inkl. Pumpen)

in MW

Biomasse Laufwasser Wind Speicher PV Erdgas Kohle Öl Geothermie
Abfälle Pumpspeicher Sonstige Erneuerbare Andere



Quelle: E-Control, Ökostrombericht 2017

Krisenszenarien

Beispiele möglicher Ursachen für eine Versorgungsstörung

- Technisches Gebrechen an der Elektrizitätsversorgungsinfrastruktur.
- Sabotage/Terroranschläge an der Elektrizitätsversorgungsinfrastruktur.
- Naturkatastrophen.

Abgrenzung zu anderen Materienetzen

Ausfall einer Elektrizitätsanlage

- Erzeugungsanlagen: Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2017; Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetze der Länder; Zuständigkeit: Vollzugsbehörde Landesregierung (Kompetenzgrundlage: Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG)
- Elektrische Leitungsanlagen (umfassen auch Umspan-, Umform- und Schaltanlagen): Starkstromwegerecht, welches die Fortleitung elektrischer Energie in öffentlichen Leitungsnetzen regelt.
 - Bundesgesetz vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968), BGBl. Nr. 70/1968, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003; Zuständigkeit: Vollzugsbehörde BMNT (Kompetenzgrundlage: Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG)
 - Bundesgesetz vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwege-Grundsatzgesetz), BGBl. Nr. 71/1968, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003; Landes-Starkstromwegegesetz; Zuständigkeit: Vollzugsbehörde Landesregierung (Kompetenzgrundlage: Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG)

Katastrophenschutz

- Katastrophenschutzgesetze der Länder.
- Die anlassbezogene Koordination innerstaatlicher Maßnahmen zur Bewältigung überregionaler oder internationaler Krisen oder Katastrophen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes (vgl Teil 2 lit A Z 1 der Anlage zu § 2 BMG).
- Die Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements und des staatlichen Katastrophenschutzmanagements ist hingegen vom Bundesministerium für Inneres zu besorgen (vgl Teil 2 lit H Z 1 der Anlage zu § 2 BMG).

Elektrizitätsknappheit im Sinne des EnLG 2012

Unmittelbar drohende oder bereits eingetretenen Störung der österreichischen Stromversorgung; wegen Ausfalls von Elektrizitätsanlagen in Österreich, in der EU und in Drittstaaten oder aus anderen Gründen; Vorsorge für eine solche Situation bzw. Bewältigung derselben.

Akteure, Aufgaben und Rechtsgrundlagen

BMNT

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus entscheidet nach Beratungen des Energielenkungsbeirates über Art und Umfang der Lenkungsmaßnahmen und erlässt diesbezügliche Verordnung(en). Eine wesentliche Aufgabe des Energielenkungsbeirates ist es, zu erörtern, ob die Voraussetzungen für die Anwendung von Lenkungsmaßnahmen (§ 4 EnLG) erfüllt sind oder nicht.



Akteure auf einen Blick

Länder

Adressaten von Energielenkungsmaßnahmen (Vorschreibung von Landesverbrauchskontingenten für Strom (§ 14 Z 7 EnLG 2012)).

E-Control

zuständig für Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall vorzusehenden Lenkungsmaßnahmen sowie Durchführung eines Monitorings der Versorgungssicherheit (§ 15 Abs. 1 und 2 EnLG 2012 bzw. § 5 E-ControlG).

Erzeuger

Adressaten von Lenkungsmaßnahmen (§ 14 Z 1 EnLG 2012). Sind – soweit es zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlich ist – zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in dessen Wirkungsbereich – an den Landeshauptmann verpflichtet (§ 25 EnLG).

Gesetzlich definierte Akteure gemäß dem EIWOG 2010

Regelzonenführer

Diese Funktion wird von der Austrian Power Grid AG wahrgenommen, ihr Alleineigentümer ist die Verbund AG. Regelzonenführern obliegt die operative Durchführung der Energielenkungsmaßnahmen der Verordnungen gemäß §§ 16 bis 20 EnLG 2012 unter Einbindung der Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler (§ 15 Abs. 1 EnLG 2012). Die Regelzonenführer sind – soweit es zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlich ist – zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in dessen Wirkungsbereich – an den Landeshauptmann verpflichtet (§ 25 EnLG 2012).

Netzbetreiber

Adressaten von Lenkungsmaßnahmen (vgl. § 14 Z 1 EnLG 2012). Sind zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in dessen Wirkungsbereich – an den Landeshauptmann verpflichtet (§ 25 EnLG 2012). Einbindung bei operativer Durchführung von Lenkungsmaßnahmen durch Regelzonenführer (§ 15 Abs. 1 EnLG 2012).

Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche

Adressaten von Lenkungsmaßnahmen (§ 14 Z 1 EnLG 2012) sind – soweit es zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlich ist – zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in dessen Wirkungsbereich – an den Landeshauptmann verpflichtet (§ 25 EnLG 2012). Einbindung bei operativer Durchführung von Lenkungsmaßnahmen durch Regelzonenführer (§ 15 Abs. 1 EnLG 2012).

Stromhändler

Adressaten von Lenkungsmaßnahmen (vgl. § 14 Z 1 EnLG 2012). Einbindung bei operativer Durchführung von Lenkungsmaßnahmen durch Regelzonenführer (§ 15 Abs. 1 EnLG 2012).

Endverbraucher, Kunden

Endverbraucher

Adressaten von Lenkungsmaßnahmen (§ 14 Z 2 EnLG).

Kunden

Sind – soweit es zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlich ist – zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in dessen Wirkungsbereich – an den Landeshauptmann verpflichtet (§ 25 EnLG 2012).

EK und Mitgliedstaaten

Europäische Kommission

Vorlage von Legislativvorschlägen und – nach deren Annahme – Überwachung der Umsetzung dieser Vorschläge durch die Mitgliedstaaten bzw. die in den Rechtsakten verpflichteten Akteure;

Mitgliedstaaten

Umsetzung des EU Acquis, Kooperation mit anderen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben.

Instrumente und ihre Rechtsgrundlagen

Risikobewertung

Erfolgt derzeit auf freiwilliger Basis („Risikoanalyse für die Informationssysteme der Elektrizitätswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von Smart-Metern und des Datenschutzes“, veröffentlicht am 27.02.2014 auf der Website der E-Control. Sie ist das Ergebnis einer gemeinsamen, auf freiwilliger Basis stattgefundenen Kooperation zwischen dem österreichischen Bundeskanzleramt, sicherheitsrelevanter Ministerien, Branchenvertretern der österreichischen Energiewirtschaft und der Energie-Control Austria als zuständiger Regulierungsbehörde.)

Die derzeit unter österreichischem Ratsvorsitz verhandelte „Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG“ sieht in ihrem Kapitel II die Durchführung von Risikobewertungen vor.

Präventionsplan

Eine unionsrechtliche Vorgabe vergleichbar jener für den Gasbereich existiert derzeit nicht, jedoch wird mit Inkrafttreten der EU-Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor ein ähnliches Instrument („Risikovorsorgeplan“) etabliert werden. Weiters ist davon auszugehen, dass der von der Austrian Power Grid AG jährlich für einen Zehnjahreszeitraum zu erstellende Netzentwicklungsplan (gemäß § 37 ff EIWOG 2010) eine stark ausgeprägte, vorbeugende Komponente aufweist.

Notfallplan

Eine unionsrechtliche Vorgabe vergleichbar jener für den Gasbereich existiert derzeit nicht, allerdings ist davon auszugehen, dass das „Energielenkungs-krisenhandbuch Strom“ (wird unter der Leitung der E-Control derzeit überarbeitet) und das „Konzept des nationalen Netzwiederaufbaus“ (wird derzeit von Austrian Power Grid AG überarbeitet) als vergleichbare Instrumente gelten können.

Netzkodex

Rechtsgrundlage für den Netzkodex über den Notzustand und den Wiederaufbauzustand des Übertragungsnetzes ist die Verordnung (EU) Nr. 714/2009 (Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel). Der Netzkodex über den Notzustand und den Wiederaufbauzustand des Übertragungsnetzes gibt Regelungen für das Management des Elektrizitätsnetzes in den Stadien Notfall, Totalausfall (Blackout) und Wiederaufbau vor.

Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012)

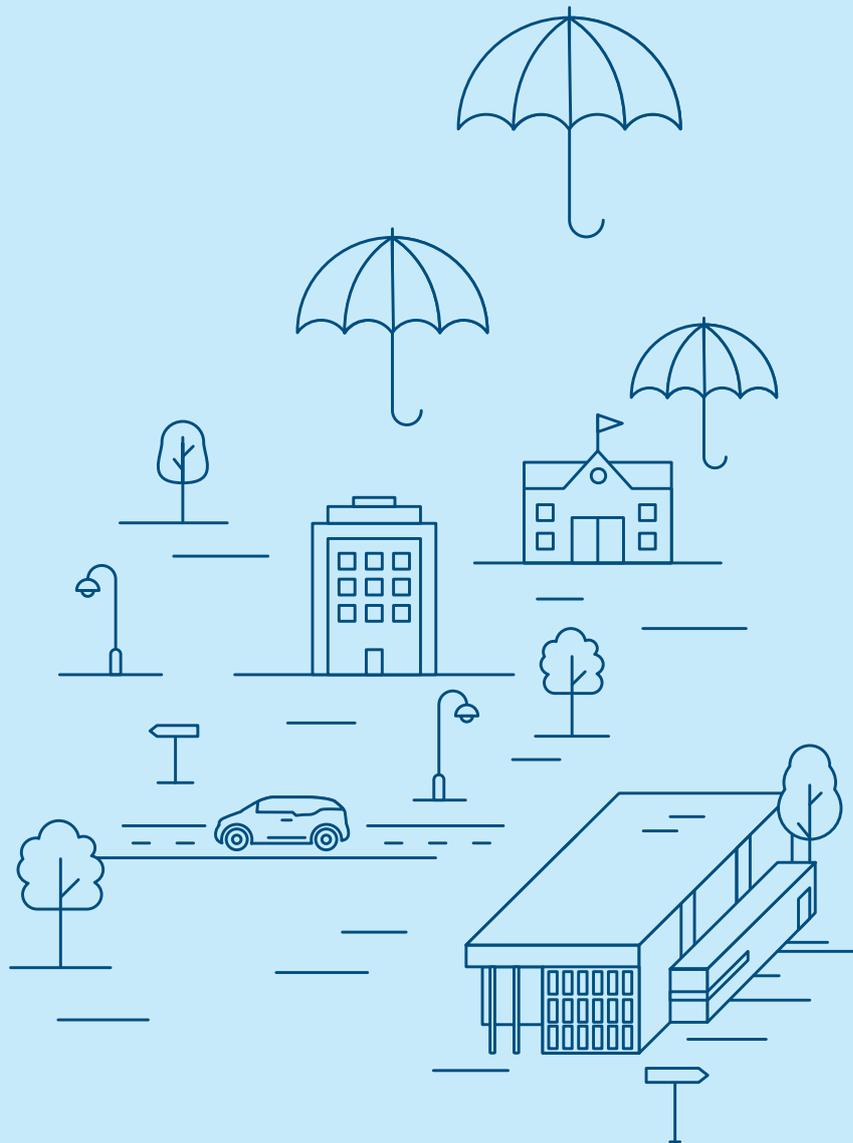
Energielenkungs-Verordnung(en)

- Erteilung von Anweisungen an Marktteilnehmer betreffend Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Handel mit elektrischer Energie.
- Aufrufe und Verfügungen an Endverbraucher über die Zuteilung, Entnahme und Verwendung und Handel mit elektrischer Energie.
- Regelungen über Stromlieferungen in die EU-MS und Drittstaaten.
- Vorschreibung von Landesverbrauchskontingenten für die Länder.
- Erteilung von Anweisungen oder Verfügungen im Bereich der Fernwärme.
- Aufrufe an Fernwärmeabnehmer über die Verwendung von Fernwärme.

4

Schutz kritischer Infrastruktur

Im Abschnitt Schutz kritischer Infrastrukturen wird das europäische und österreichische Programm sowie die aktuelle Entwicklung zum Schutz kritischer Infrastrukturen näher beleuchtet. Diese Thematik ist in jüngster Zeit sowohl innerstaatlich als auch auf Europäischer Ebene stark ins Zentrum des Interesses gerückt.



APCIP – Das österreichische Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen

APCIP¹ – Entwicklung und Rechtsgrundlagen²

- In der Mitteilung KOM (2006) 786, endgültig vom 12.12.2006, präsentierte die Europäische Kommission das Europäische Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen (EPCIP³).
- Daran anknüpfend beschloss die Bundesregierung im Jahre 2008 das Österreichische Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (Masterplan APCIP 2008), welches mittlerweile durch den Masterplan APCIP 2014 abgelöst wurde.
- Die Koordinierung des APCIP erfolgt durch das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres, wobei die betroffenen Bundesministerien, Bundesländer, Interessenvertretungen sowie strategische Unternehmen⁴ eingebunden werden.
- Die operative Umsetzung hinsichtlich sicherheitspolizeilicher Bedrohungen erfolgt durch die Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Befugnisse
- Mit der am 3.7.2013 vom Nationalrat angenommenen Entschließung betreffend eine neue österreichische Sicherheitsstrategie (ÖSS) wurde die Bundesregierung ersucht, ein gesamtstaatliches Konzept zur Steigerung der Resilienz Österreichs und zum Schutz kritischer Infrastrukturen zu erarbeiten.
- Das APCIP stellt einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der ÖSS dar.
- Neben dem APCIP des Bundes bestehen eigene Programme der Länder zum Schutz ihrer regionalen kritischen Infrastrukturen, wobei ein regelmäßiger Austausch zwischen Bund und Ländern stattfindet.⁵

1 APCIP: Austrian Program for Critical Infrastructure Protection.

2 Bundeskanzleramt Österreich, BM.I (Hg.): Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP), Wien 2015, S. 4f <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=58907>.

3 EPCIP: European Program for Critical Infrastructure Protection.

4 Unternehmen, die kritische Infrastrukturen betreiben.

5 Bundeskanzleramt Österreich, BM.I (Hg.): Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP), Wien 2015, S. 7 <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=58907>.

Begriffsbestimmungen⁶

Kritische Infrastrukturen im Sinne des Masterplans APCIP sind jene Infrastrukturen (Systeme, Anlagen, Prozesse, Netzwerke oder Teile davon), die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen haben und deren Störung oder Zerstörung schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit oder das wirtschaftliche und soziale Wohl großer Teile der Bevölkerung oder das effektive Funktionieren von staatlichen Einrichtungen haben würde.

Resilienz ist die Fähigkeit eines Systems, einer Gemeinschaft oder einer Gesellschaft, welche(s) Gefahren ausgesetzt ist, deren Folgen zeitgerecht und wirkungsvoll zu bewältigen, mit ihnen umzugehen, sich ihnen anzupassen und sich von ihnen zu erholen, auch durch Bewahrung und Wiederherstellung seiner bzw. ihrer wesentlichen Grundstrukturen und Funktionen.

Der **Beirat-APCIP** setzt sich v.a. aus Vertretern der Fachressorts (BMLV, BMDW, BMVIT, BMF, BMNT und BMGF) sowie der Bundesländer zusammen. Vertreter der Interessenvertretungen, der Wirtschaft und der Regulatoren werden zu bestimmten Themen geladen. Der Beirat berät und unterstützt das BKA und das BMI bei der Umsetzung und Weiterentwicklung von APCIP und EPCIP und sorgt für eine Abstimmung des Programms mit relevanten anderen Bereichen (Katastrophenschutz und Schutz vor technischen/ industriellen Gefahren, Cyber Sicherheit).⁷

Kritische Infrastrukturen im Sinne des Masterplans APCIP sind jene Infrastrukturen (Systeme, Anlagen, Prozesse, Netzwerke oder Teile davon), die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen haben und deren Störung oder Zerstörung schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit oder das wirtschaftliche und soziale Wohl großer Teile der Bevölkerung oder das effektive Funktionieren von staatlichen Einrichtungen haben würde.

6 Bundeskanzleramt Österreich, BM.I (Hg.): Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP), Wien 2015, S. 6f <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=58907>.

7 Bundeskanzleramt Österreich, BM.I (Hg.): Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP), Wien 2015, S. 10 <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=58907>.

APCIP: Ziele und Aufgaben⁸

Das APCIP zielt darauf ab, die Resilienz jener Unternehmen zu steigern, welche kritische Infrastrukturen betreiben (sog. strategische Unternehmen). Die Umsetzung erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- Governance: BKA und BMI überwachen die Umsetzung des APCIP, erstellen eine Liste der strategischen Unternehmen und berichten dem Beirat-APCIP über die Fortschritte bei der Umsetzung.
- Branchenweise Durchführung von Risikoanalysen durch die zuständigen staatlichen Stellen. Die Risikoanalyse gemäß APCIP erfolgt unter freiwilliger Mitwirkung der beteiligten strategischen Unternehmen und ist nicht mit der Risikoanalyse im Sinne des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU⁹ zu verwechseln.
- Unterstützung der strategischen Unternehmen bei der Entwicklung einer umfassenden Sicherheitsarchitektur auf Basis einer freiwilligen Selbstverpflichtung (Public Private Partnership). Für die Festlegung der Schutzstandards werden die Ergebnisse der Risikoanalyse als Grundlage herangezogen.

Abgrenzung zum Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM)

Zur Abwehr und zur Beseitigung der Folgen drohender oder eingetretener Katastrophen sind in Österreich vorwiegend die Bundesländer zuständig. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen bilden die Katastrophenhilfegesetze der Länder. Die im Falle von Krisen und Katastrophen erforderliche Koordination übernimmt demgegenüber das SKKM, wobei die Geschäftsstelle im BMI eingerichtet ist. Ziel des SKKM ist insbesondere eine Zusammenarbeit der zuständigen Stellen des Bundes mit den Katastrophenschutzbehörden der Länder (also vorwiegend auf staatlicher Ebene) sowie den Hilfs- und Rettungsorganisationen.¹⁰

Im Rahmen des SKKM werden kritische Infrastrukturen in genereller Weise in die Prävention und Vorsorge miteinbezogen. Das APCIP zielt demgegenüber auf eine enge Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und den Betreibern jener Unternehmen ab, die kritische Infrastrukturen betreiben, um letztlich maßgeschneiderte Sicherheitskonzepte für derartige strategische Unternehmen zu erarbeiten.¹¹

8 Bundeskanzleramt Österreich, BM.I (Hg.): Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP), Wien 2015, S. 10 ff <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=58907>

9 siehe Seite 49 „Krisen- und Katastrophenschutzmanagement“.

10 http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Zivilschutz/skkm/start.aspx.

11 Bundeskanzleramt Österreich, BM.I (Hg.): Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP), Wien 2015, S. 7 <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=58907>.

Kritische Infrastrukturen im Sinne des Masterplans APCIP sind jene Infrastrukturen (Systeme, Anlagen, Prozesse, Netzwerke oder Teile davon), die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen haben und deren Störung oder Zerstörung schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit oder das wirtschaftliche und soziale Wohl großer Teile der Bevölkerung oder das effektive Funktionieren von staatlichen Einrichtungen haben würde.

Krisen- und Katastrophenschutzmanagement

- Zu dem beim BMI eingerichteten SKKM (siehe Seite 48).
- Mit dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU¹² des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union soll die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten intensiviert und die Koordinierung erleichtert werden, um auf diese Weise die Wirksamkeit der Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungssysteme für Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.¹³
- Dabei haben die Mitgliedstaaten Risikoanalysen durchzuführen und der Kommission zu übermitteln.
- Die anlassbezogene Koordination innerstaatlicher Maßnahmen zur Bewältigung überregionaler oder internationaler Krisen oder Katastrophen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes (vgl. Teil 2 lit A Z 1 der Anlage zu § 2 BMG).
- Die Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements und des staatlichen Katastrophenschutzmanagements ist hingegen vom Bundesministerium für Inneres zu besorgen (vgl. Teil 2 lit H Z 1 der Anlage zu § 2 BMG).
- Demnach fällt auch die im Beschluss Nr. 1313/2013/EU den Mitgliedstaaten auferlegte Verpflichtung zu einer Risikobewertung in die Zuständigkeit des BMI.
- In die Zuständigkeit des BMNT fällt dagegen die Risikobewertung nach Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1938. Diese Bestimmung verpflichtet die Mitgliedstaaten

12 BESCHLUSS Nr. 1313/2013/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union.

13 Vgl. Art. 1 Abs. 1 Beschluss Nr. 1313/2013/EU.

zur Durchführung einer vollständigen Bewertung der Risiken, die die Sicherheit der Erdgasversorgung gefährden, welche alle zwei Jahre zu aktualisieren ist.

- Für den Erdöl- und Strombereich gibt es keine der VO (EU) Nr. 2017/1938 entsprechende Rechtsgrundlage und daher auch keine vergleichbare Risikobewertung. Bezüglich des Erdölsektors ist anzumerken, dass der Import sowie die nationale Verteilung von Erdölprodukten nicht bloß über Leitungen, sondern überwiegend über andere Transportwege (Bahn, LKWs und – für Österreich weniger relevant – Tanker) erfolgt, weshalb der Schutz von Infrastruktur in diesem Bereich eine – im Vergleich zu Erdgas oder Strom – weniger große Rolle spielt.
- Hinsichtlich Störungen der Energieversorgung ist zu beachten, dass ein Vorrang marktkonformer Maßnahmen besteht, d.h. die diesbezügliche Verantwortung liegt hauptsächlich bei den Energieunternehmen.
- Nur wenn bereits eingetretene oder unmittelbar drohende Versorgungsstörungen, die keine saisonale Verknappungserscheinungen darstellen, durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können (Energienkungsfall), sind staatliche Eingriffe zulässig, und das Energielenkungsgesetz (EnLG 2012) kommt zur Anwendung (vgl. § 4 EnLG 2012). Nur in diesem Fall ist ein Tätigwerden des BMNT gesetzlich vorgesehen. Die Vollziehung des EnLG 2012 wird regelmäßig mit allen im Krisenfall relevanten Stakeholdern geübt. So können für den Erdgasbereich gemäß § 27 Abs. 11 EnLG 2012 von der E-Control alle zwei Jahre Übungen unter Annahme von Krisenszenarien angeordnet werden. In § 15 Abs. 11 EnLG 2012 findet sich eine wortgleiche Regelung für den Strombereich. Die nächste Übung soll laut Vertretern der E-Control im Frühjahr 2018 stattfinden, wobei der Fokus auf Strom gelegt werden soll.
- Was die Tanklager der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (ELG), die gemäß dem Erdölbevorratungsgesetz 2012 die Zentrale Bevorratungsstelle der Republik Österreich ist, betrifft, so sind an sämtlichen Standorten Betriebsfeuerwehren eingerichtet, welche auf Grundlage der Landesfeuerwehrgesetze mit den umliegenden freiwilligen Feuerwehren bzw. der Berufsfeuerwehr Übungen gemäß den Szenarien des internen Notfallplans (zB Brand, Leckage, Hochwasser), der nach den Bestimmungen der §§ 84h und 84m Z 5 GewO in Verbindung mit der Industrieeinfallverordnung 2015 zu erstellen ist, abhalten. Darüber hinaus erfolgen monatlich interne Schulungen und Übungen bezüglich der Löscheinrichtungen.
- Abschließend sei darauf hingewiesen, dass es nach der geltenden Rechtslage eine Mehrzahl von Risikobewertungen gibt, welche gleichartige Krisenszenarien betreffen und mit Berichtspflichten an die Kommission verbunden sind. Zur Vermeidung

von Doppelgleisigkeiten wäre eine Vereinheitlichung der Verfahren anzustreben.
Insbesondere sollte die Risikoanalyse nach Art. 9 der VO (EU) Nr. 2017/1938 auch
für die Zwecke des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU anerkannt werden.

Themenbereich 2:

Bergbau

Grundlage des österreichischen Bergrechts ist das Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2016.

Es gilt für folgende Tätigkeiten:

- Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffe,
- Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen und Gewinnen erfolgt,
- Suchen und Erforschen geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen,
- unterirdisches behälterloses Speichern solcher Kohlenwasserstoffe sowie
- Aufbereiten der gespeicherten Kohlenwasserstoffe, soweit es vom Speicherberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Speichern vorgenommen wird.

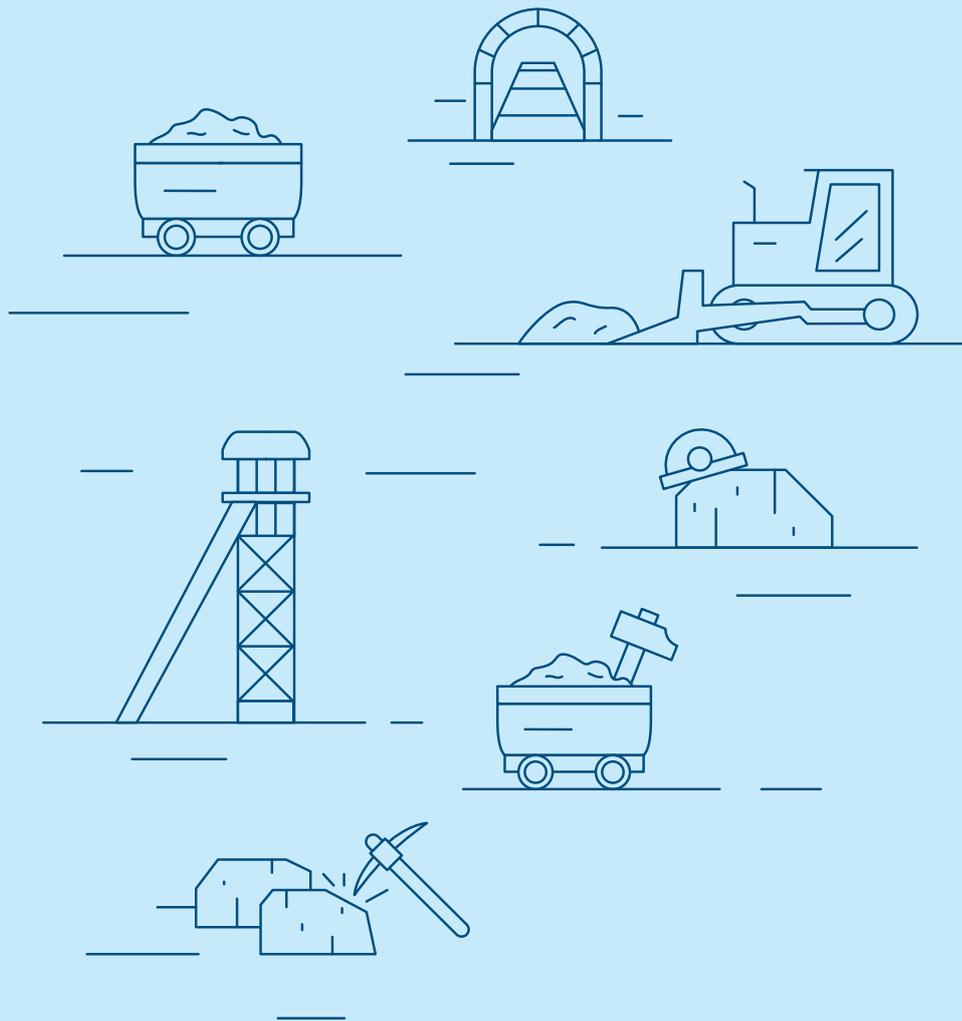
Es gilt weiters sinngemäß für die bergbautechnischen Aspekte folgender Tätigkeiten:

- Suchen und Erforschen von Vorkommen geothermischer Energie sowie Gewinnen dieser Energie (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer), soweit hierzu Stollen, Schächte oder mehr als 300 m tiefe Bohrlöcher benützt werden,
- Untersuchen des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, deren Herstellung und Benützung,
- Suchen und Erforschen von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen,
- Einbringen der Stoffe in die geologischen Strukturen und das Lagern in diesen sowie
- Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe.

5

Bergbau

Das Mineralrohstoffgesetz 1999, BGBl. I Nr. 38/1999, trifft Vorsorge, dass Bergbauberechtigte einen auf jeden Bergbau zugeschnittenen Notfallplan für Unfälle, gefährliche Ereignisse und vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen aufzustellen und regelmäßig zu aktualisieren sowie im Anlassfall die erforderlichen Veranlassungen zu treffen haben.



Zahlen, Daten, Fakten

Die Produktion von Erdöl und Erdgas in Österreich

Die inländische Produktion von Erdöl und Erdgas stellt seit vielen Jahrzehnten einen wichtigen Anteil an der Versorgung Österreichs mit Kohlenwasserstoffen dar. Die bedeutendsten Fördergebiete liegen im niederösterreichischen Wiener Becken sowie der nieder- und oberösterreichischen Molassezone.

Im Jahr 2016 wurden rund 809.000 t Rohöl sowie 1,253 Mrd. Nm³ Erdgas gefördert. Im Jahr 2017 lag die Inlandsproduktion bei etwa 742.000 t Rohöl sowie 1,742 Mrd. Nm³ Erdgas.

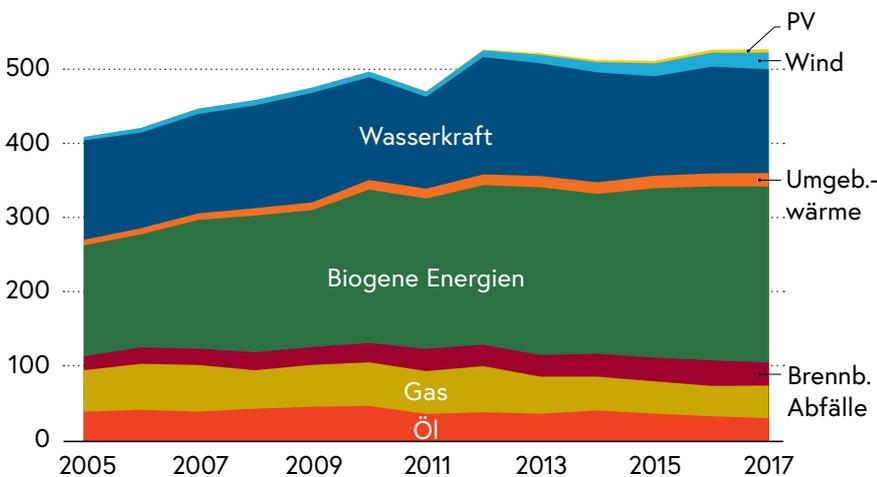
Nationale Erdöl- und Erdgasreserven

Die Geologische Bundesanstalt erstellt gemeinsam mit den beiden Kohlenwasserstoff gewinnenden Bergbaubetrieben jährliche Schätzungen der inländischen Reserven.

Die sicheren (nachgewiesenen) österreichischen Erdöl- und Erdgasreserven lagen zum 31.12.2017 bei rund 6,1 Mio. t Rohöl sowie 8,3 Mrd. Nm³ Erdgas.

Die sicheren Erdölreserven entsprechen etwa 8 Jahresförderungen und die sicheren Erdgasreserven rund 5 Jahresförderungen.

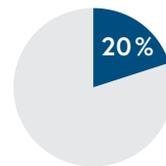
Inländische Primärenergieerzeugung
nach Energieträgern in Petajoule 2005–2017



Quelle: Statistik Austria



des jährlichen Erdölbedarfs werden aus österreichischen Lagerstätten gewonnen. (2017)



des jährlichen Erdgasverbrauches werden aus österreichischen Lagerstätten gewonnen. (2017)

Erdgasspeicher in Österreich

Die Versorgung Österreichs mit Erdgas wird neben der inländischen Produktion überwiegend durch Importe sichergestellt. Grundsätzlich erfolgen die Erdgaslieferungen gleichförmig über das ganze Jahr. In den Sommermonaten wird Erdgas über Speicher-sonden in unterirdische natürliche Horizonte eingepresst, um in den Wintermonaten den erhöhten und nicht kontinuierlichen Bedarf (tageszeitliche Verbrauchsspitzen) durch Entnahme aus den Speichern abdecken zu können.

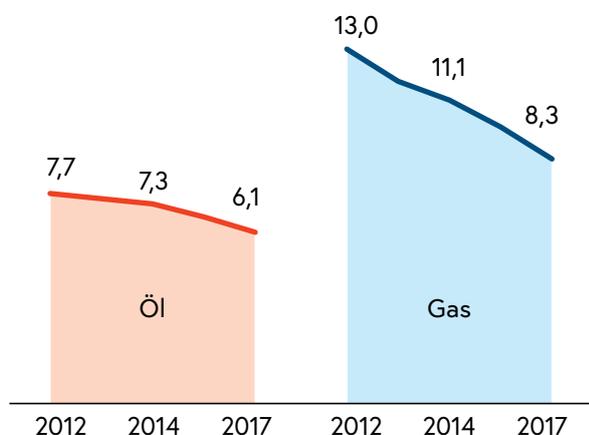
Die Speicherung von Erdgas erfolgt in Österreich in ausgeförderten Erdgaslagerstätten in einer Tiefe von etwa 500 bis 2.300 m. Diese Lagerstätten haben ihre Dichtheit über Jahr-millio-nen gezeigt und wurden im Laufe der Erdgasgewinnung umfassend untersucht. Erkenntnisse einer langjährigen Produktionsgeschichte gewährleisten einen sicheren Speicherbetrieb.

Die gesamte Speicherkapazität eines Erdgasspeichers setzt sich aus Arbeitsgas- und Kissengasvolumen zusammen. Das Arbeitsgas ist der nutzbare Erdgasanteil im Speicher, der eingelagert und wieder entnommen werden kann; das Kissengas umfasst jene Erdgasmengen, die für den Erhalt des erforderlichen Druckniveaus und der Entnahmeraten zusätzlich im Speicher notwendig sind.

Derzeit stehen in Österreich die Erdgasspeicher Haidach, Haidach 5, Aigelsbrunn, 7Fields, Puchkirchen, Haag, Tallesbrunn und Schönkirchen mit einem Arbeitsgasvolumen von insgesamt rund 8,09 Mrd. Nm³ zur Verfügung. Dies liegt etwas unter dem österreichischen Erdgasverbrauch im Jahr 2017. Die Nutzung natürlicher geologischer Horizonte zur Erdgasspeicherung stellt somit einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der Energieversorgung in Österreich und Europa dar.

Österreichische Reserven

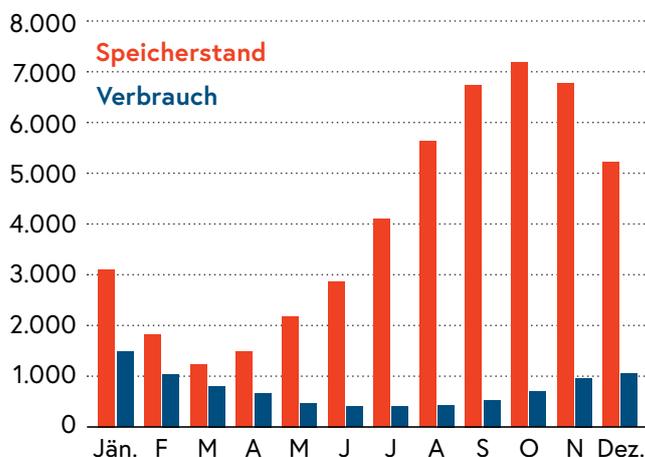
Sichere nachgewiesene Reserven von Erdöl in Mio. Tonnen und Erdgas in Mrd. Nm³



Quelle: Geologische Bundesanstalt, Wien

Speicherstände und Monatsverbrauch

Speicherstand am Monatsende und Monatsverbrauch in Millionen Kubikmeter 2017



Quelle: E-Control

Krisenszenarien

Grundsätzlich ist mit Risiken im Bergbau so umzugehen, dass es zu keinen Notfällen oder Katastrophen kommen kann. Da jedoch ein Ausschluss jeglichen Risikos nicht möglich ist, haben Bergbauberechtigte auf Basis einer Risikobeurteilung einen Notfallplan für Unfälle, gefährliche Ereignisse sowie vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen aufzustellen. Gefährliche Ereignisse, die durch den Bergbau ausgelöst sein könnten, sind zum Beispiel:

- Grubenbrände, Wassereinbrüche, Gebirgsschläge, Bergwasserexplosionen, Verbrüche, Rutschungen, Einschluss von Personen, Naturgewalten, Elementarereignisse, Sabotage
- Explosionen, Brände, Gas- und Ölausbrüche bei Bohrungen und Sonden, Technische Gebrechen
- Freisetzung wassergefährdender/umweltgefährdender Stoffe
- Austritt giftiger oder unatembarer Medien mit nachfolgender Evakuierung
- schwerer Unfall oder Vorfall in einer IPPC-Anlage
- schwerer Unfall mit gefährlichen Stoffen in einem Seveso-III-Betrieb
- Ausführungen betreffend Maßnahmen zur Abwehr möglicher Versorgungspässe in Folge des Ausfalls von Erdöl- oder Erdgasproduktionsanlagen oder von Erdgasspeichern finden sich in den Kapiteln 2 und 3.

Abgrenzung und Rechtsgrundlagen

Katastrophenschutzgesetze der Länder

Auf Grund der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung, die das Bergwesen in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zuordnet und den Katastrophenschutz grundsätzlich den Ländern überlässt, fallen Angelegenheiten des allgemeinen Katastrophenschutzes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Kompetenz der Länder. Auf Basis dieser Bestimmung haben alle Länder für jene Belange, für die der Bund keine besonderen Regelungen vorgesehen hat, Katastrophenhilfe- bzw. Katastrophenschutzgesetze erlassen.

Aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen des MinroG hinsichtlich eines überbetrieblichen Rettungswerks im Bergbau erfolgt dessen Bewältigung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung und liegt somit keine Katastrophe im Sinne der Ländergesetzgebung vor.

Bei den Ereignissen, für die ein „überbetriebliches Rettungswerk“ vorgesehen ist, handelt es sich zumeist um solche, deren Auswirkungen nicht auf den unmittelbaren Bergbaubereich beschränkt sind und die daher auch Maßnahmen außerhalb dieses Bereiches erfordern (zB Sperren einer Straße). Da aber das MinroG nur Anordnungen an

Bergbauberechtigte ermöglicht, deren Befolgung zudem keinen Eingriff in Rechte Dritter erfordern darf, und es ferner dem Landeshauptmann keinen Zugriff zB auf Katastrophenhilfsdienste oder auf das Eigentum Dritter ermöglicht, wird der Landeshauptmann zumeist nach dem jeweiligen Landeskatastrophenschutz oder -hilfegesetz vorgehen.

Bundeskanzleramt – staatliches Krisenmanagement

Die anlassbezogene Koordination innerstaatlicher Maßnahmen zur Bewältigung überregionaler oder internationaler Krisen oder Katastrophen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes (vgl. Teil 2 lit. a Z1 der Anlage zu § 2 BMG).

Die Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements und des staatlichen Katastrophenschutzmanagements ist hingegen vom Bundesministerium für Inneres zu besorgen (vgl. Teil 2 lit. h Z 1 der Anlage zu § 2 BMG)

Gaswirtschaftsgesetz

Das Gaswirtschaftsgesetz (GWG) hat gem. § 3 GWG u.a.

- die Erlassung von Bestimmungen für die Fernleitung, die Verteilung, den Kauf oder die Versorgung von Erdgas einschließlich des Netz- und Speicherzugangs sowie
- die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung und den Betrieb von Erdgasleitungsanlagen zum Gegenstand.

Ausgenommen sind nach § 2 GWG jene Tätigkeiten, für deren Ausübung eine Gewinnungsberechtigung oder Speicherbewilligung nach den Vorschriften des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, erforderlich ist.

„Fernleitung“ bezeichnet den Transport von Erdgas durch ein hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassendes Netz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und des in erster Linie im Zusammenhang mit der lokalen Erdgasverteilung benutzten Teils von Hochdruckfernleitungen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen.

Eine „Erdgasleitungsanlage“ ist eine Anlage, die zum Zwecke der Fernleitung, der Verteilung von Erdgas durch Rohrleitungen oder Rohrleitungsnetze oder als Direktleitungen errichtet oder betrieben wird, sofern es sich nicht um eine vorgelagerte Rohrleitungsanlage handelt; zu Erdgasleitungen zählen insbesondere auch Verdichterstationen, Molchschleusen, Schieberstationen, Messstationen und Gasdruckregeleinrichtungen.

„Vorgelagertes Rohrleitungsnetz“ bezeichnet Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Erdgasgewinnungs- oder Speichervorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einem oder mehreren solcher Vorhaben zu einer Aufbereitungsanlage oder Übergabestation (Terminal) zu leiten; dazu zählen auch Speicherstationen; bei Anlagen des vorgelagerten Rohrleitungsnetzes handelt es sich überwiegend um Bergbauanlagen.

Rohrleitungsgesetz

Für Rohöl- oder Produktenleitungen gemäß Rohrleitungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 411/1975, liegt die Vollzugszuständigkeit beim Landeshauptmann bzw. bei bundesländerübergreifenden Leitungen beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Akteure, Aufgaben und Rechtsgrundlagen

Bergbauberechtigte

Ausübung der Bergbauberechtigungen

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich des Risikomanagements und der Vorbereitung eines Krisenmanagements haben Bergbauberechtigte bei der Ausübung ihrer Bergbauberechtigungen (es sind dies die in § 2 MinroG angeführten Tätigkeiten des Aufsuchens, Gewinnens, Aufbereitens und Speicherns mineralischer Rohstoffe) insbesondere nachstehende Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) zu beachten.

Nach § 97 MinroG haben Bergbauberechtigte **Unfälle**, ausgenommen Arbeitsunfälle (diese sind u.a. an die Arbeitsinspektion zu melden), und gefährliche Ereignisse wie Explosionen, Grubenbrände, andere Brände, Wassereinbrüche, Gebirgsschläge, Verbrüche, Rutschungen, Gas- und Ölausbrüche u. dgl., unverzüglich der gemäß § 170 und § 171 MinroG zuständigen Behörde zu **melden**.

Bergbauberechtigte haben gemäß § 109 MinroG für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner von fremden, ihnen nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie für die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit vorzusorgen (**Schutzziele**). Dies gilt auch für den Fall der Unterbrechung der genannten Tätigkeiten.

Bergbauberechtigte haben ferner nach § 109 MinroG einen auf jeden Bergbau zugeschnittenen **Notfallplan** für Unfälle, gefährliche Ereignisse (§ 97 MinroG) und vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen aufzustellen und regelmäßig zu aktualisieren sowie im Anlassfall die erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Eine Einbindung von Feuerwehren und Katastrophenhilfsdiensten ist zulässig. Notfallplan ist der Sammel- bzw. Überbegriff für alle betrieblichen Maßnahmenpläne und dient einer effizienten und planmäßigen Vorbereitung, um Notfall- und Krisensituationen beherrschen zu können. Der Notfallplan untergliedert sich in Alarmplan und Maßnahmenplan. Der Notfallplan ist somit der Leitfaden für das betriebliche Rettungswerk.



Bergbau Akteure auf einen Blick

Nach § 110 MinroG haben Bergbauberechtigte für jeden Bergbaubetrieb unter Aufsicht eines verantwortlichen Markscheiders ein Bergbaukartenwerk anfertigen und nachtragen zu lassen. Das **Bergbaukartenwerk** ist die Gesamtheit der Risse, Karten und Pläne eines Bergbaues samt allen zugehörigen Unterlagen wie Aufnahmebücher, Aufnahmeskizzen, Vermessungsdaten und Berechnungsprotokolle (vgl. § 2 Markscheideverordnung 2013, BGBl. II Nr. 437/2012).

IPPC-Anlagen

„IPPC“ steht für die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge industrieller Tätigkeiten.

Eine „IPPC-Anlage“ ist eine Aufbereitungsanlage, die in der Anlage 3 zur GewO 1994 angeführt ist. Die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen aus solchen Anlagen

für Zwecke der geologischen Speicherung und weiters andere unmittelbar damit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten können Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben.

Handelt es sich bei einer Bergbauanlage um eine IPPC-Anlage, hat der Bergbauberechtigte die Behörde unverzüglich über einen schweren Unfall oder Vorfall mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten. Er hat unverzüglich Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Unfälle oder Vorfälle zu ergreifen (vgl. § 121e MinroG).

Seveso-III

Die Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden sind. Die Regelungen wurden in § 182 Abs. 1 MinroG sowie der Bergbau-Unfallverordnung 2015, BGBl. II Nr. 304/2015, umgesetzt und haben zum Ziel, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten sowie ihre Folgen zu begrenzen. Sie sind anzuwenden auf

- die chemische oder thermische Aufbereitung mineralischer Rohstoffe, sowie mit einer damit in Verbindung stehende Lagerung,
- in Betrieb befindliche Bergebeseitigungseinrichtungen, einschließlich Bergeteiche oder Absetzbecken, und
- unterirdische Gasspeicheranlagen in natürlichen Erdformationen, Aquiferen, Salzkavernen und stillgelegten Minen,

wenn gefährliche Stoffe (§ 84b Z 9 GewO) in Mengen vorhanden sind, die den in der Anlage 5 Teil 1 Spalte 2 oder Teil 2 Spalte 2 zur GewO genannten Mengen entsprechen oder diese überschreiten (Betrieb der unteren Klasse) oder die den in der Anlage 5 Teil 1 Spalte 3 oder Teil 2 Spalte 3 zur GewO genannten Mengen entsprechen oder diese überschreiten (Betrieb der oberen Klasse), wobei gegebenenfalls die Additionsregel gemäß den Anmerkungen zur Anlage 5 Z 4 zur GewO Anwendung findet.

Bergbauanlagen, die als Betrieb der unteren bzw. oberen Klasse zu qualifizieren sind, haben besondere Sicherheitsmaßnahmen zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu erfüllen (vgl. Bergbau-Unfallverordnung 2015, BGBl. II Nr. 304/2015). Hierzu zählen:

- Die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes mit dem durch geeignete Mittel, Organisation und Managementsysteme ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sichergestellt wird.
- Unbeschadet der unverzüglichen Meldung eines schweren Unfalls nach § 97 MinroG hat der Betriebsinhaber der zuständigen Behörde unverzüglich nach einem schweren Unfall die Umstände des Unfalls, die beteiligten gefährlichen Stoffe, die zur Beurteilung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt

und Sachwerte verfügbaren Daten, die eingeleiteten Sofortmaßnahmen sowie die Schritte, die vorgesehen sind, um die mittel- und langfristigen Unfallfolgen abzumildern und eine Wiederholung eines solchen Unfalls zu vermeiden, zu melden.

- Inhaber eines Betriebs der oberen Klasse müssen einen Sicherheitsbericht erstellen, der folgende Bestandteile enthalten muss:
 - Beschreibung des Betriebs und seiner Umgebungsverhältnisse
 - Nachweis der Ermittlung der Gefahren von schweren Unfällen
 - Beschreibung der Bereiche, die von einem schweren Unfall betroffen sein können
 - Darstellung der Maßnahmen, die zur Verhütung von schweren Unfällen und zur Begrenzung ihrer Folgen getroffen wurden
 - zusammenfassende Darstellung des internen Notfallplans, einschließlich der Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Folgen eines schweren Unfalls
 - zusammenfassende Darstellung des Sicherheitsmanagementsystems
 - eine Angabe darüber, dass der für die Durchführung des externen Notfallplans zuständigen Behörde Informationen zur Erstellung des externen Notfallplans übermittelt wurden.

Grubenrettungs- und Gasschutzwesen

Dem Rettungswesen beim Bergbau kommt erhebliche Bedeutung zu. Dies gilt vor allem für Bergbautätigkeiten, die unter Tag ausgeübt werden, jedoch auch für solche, die zwar ober Tag, aber in brandgefährdeten, explosionsgefährdeten oder in Bereichen vorgenommen werden, in denen unatembare oder giftige Gase oder Dämpfe auftreten können. Das auf die erstgenannten Tätigkeiten abgestellte Rettungswesen wird als Grubenrettungswesen bezeichnet, soweit es vornehmlich die letztgenannten Tätigkeiten betrifft, als Gasschutzwesen.

Nach § 187c Abs. 1 MinroG müssen durch die Bergbauberechtigten bei jedem Bergbau mit untertägigen Bereichen, wenn Personen unter Tage beschäftigt werden, Vorkehrungen zur Durchführung der im Notfallplan vorgesehenen Rettungswerke getroffen werden (**betriebliche Grubenrettung**).

Unter dem Begriff Rettungswerk ist die Rettung von Personen und Sachen zu verstehen.

Soweit Betriebe keine Grubenwehr unterhalten, müssen bei jedem Bergbau, bei dem Personen unter Tage beschäftigt werden, mindestens zwei mit den Betriebsverhältnissen in den untertägigen Bereichen und mit dem Gebrauch von Atemschutzgeräten vertraute Personen zur Verfügung stehen, die bei den Rettungswerken als ortskundige Führer eingesetzt werden können.

In allen übrigen Bergbauen mit untertägigen Bereichen hat wenigstens eine mit den Betriebsverhältnissen in den untertägigen Bereichen vertraute Person zur Verfügung zu stehen, die bei den Rettungswerken als ortskundige Auskunftsperson verwendet werden kann (**ortskundige Personen**).

Zur Verstärkung des betrieblichen Grubenrettungswesens können Kooperations- und Hilfeleistungsverträge mit den örtlichen Feuerwehren, Katastrophenhilfsdiensten etc. abgeschlossen werden, diesfalls ist mindestens einmal jährlich eine Übung mit den betroffenen Organisationen abzuhalten.

Nach § 187b MinroG haben Bergbauberechtigte der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen oder für das Gasschutzwesen die eigenen Notfallpläne und das eigene Bergbaukartenwerk in der jeweils aktuellen Fassung sowie das Inventar ihrer Ausrüstungsgegenstände unverzüglich vorzulegen.

In einem Unglücksfall haben Bergbauberechtigte auf Verlangen des davon betroffenen Bergbauberechtigten oder Fremdunternehmers und ferner auf Verlangen der Behörde Arbeitnehmer und Hilfsmittel, soweit es ohne Gefährdung ihrer eigenen Bergbaubetriebe möglich ist, zur Hilfe anzubieten (vgl. § 111 MinroG, **Hilfeleistung bei Unglücksfällen**).

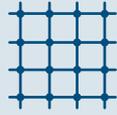
Bergbauberechtigte haben insbesondere durch Bereitstellung von Grubenwehren, Arbeitstrupps für technische Hilfeleistung, Bergbauzubehör, Logistik und Management u. dgl. oder ersatzweise durch finanzielle Mittel zum Grubenrettungswesen beizutragen (vgl. § 187 Abs. 3 MinroG). Über die Art und das Ausmaß des Beitrages entscheidet die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus nach Maßgabe der Erfordernisse und Möglichkeiten mit Bescheid. Der Mindestbeitrag beträgt 1 000 Euro pro Jahr, bei Fremdenbefahrungen (§ 189 MinroG) und bei den im § 2 Abs. 2 Z 5 MinroG angeführten Tätigkeiten zusätzlich 20 Cent pro Besucher.

Kommt es bei Bergbautätigkeiten zu einem Unglücksfall (zB Verbruch eines Stollens, bei dem Personen eingeschlossen werden, oder Brand, bei dem unatembare Gase auftreten), ist gemäß § 187e Abs. 1 MinroG zunächst der Betriebsleiter oder eine andere im Notfallplan des Unternehmens vorgesehene Person der Einsatzleiter (**betriebliche Ebene**).

Der Einsatzleiter hat die erforderlichen Veranlassungen gemäß den Festlegungen im betrieblichen Notfallplan zu treffen.

Landeshauptmann

Sofern ein erfolgreiches Rettungswerk mit den im Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden kann, insbesondere, wenn Umfang und Dauer des Rettungswerkes die Einsatzleitung überfordern oder die betrieblichen Hilfsmannschaften und Hilfsgeräte nicht ausreichen, geht nach § 187e Abs. 2 MinroG die Zuständigkeit für die Leitung und Durchführung des Rettungswerks (vom Betriebsleiter) auf den Landeshauptmann über (**überbetriebliches Rettungswerk**).



Betriebliches Rettungswerk
„erstes Auffangnetz“



Überbetriebliches Rettungswerk
„zweites Auffangnetz“

Kann ein erfolgreiches Rettungswerk mit den im Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen auf der betrieblichen Ebene nicht mehr gewährleistet werden, geht die Einsatzleitung auf den Landeshauptmann über.

„Rettungswerk“

Ein „Rettungswerk“ kann bei allen Bergbaubetriebsarten erforderlich sein. Ein Übergang der Leitung und Durchführung des Rettungswerkes auf den Landeshauptmann ist jedoch nicht für alle Bergbaue vorgesehen, sondern nur für Bergbaue, für die nach § 187 Abs. 1 MinroG eine Hauptstelle für das Grubenrettungswesen einzurichten ist, sowie für Bergbaue, die nach § 187 Abs. 5 MinroG eine Hauptstelle für das Gasschutzwesen einzurichten haben. Weiters gilt § 187e MinroG für die im § 2 Abs. 2 MinroG angeführten Tätigkeiten. Es sind dies folgende Tätigkeiten:

- Das Suchen und Erforschen von Vorkommen geothermischer Energie sowie das Gewinnen dieser Energie (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer), soweit hierzu Stollen, Schächte oder mehr als 300m tiefe Bohrlöcher hergestellt oder benützt werden;
- das Untersuchen des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei deren Herstellung und Benützung;
- das Suchen und Erforschen von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, sowie das Einbringen der Stoffe in die geologischen Strukturen und des Lagerns in diesen;
- die Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe (zB Schaubergwerke, Heilstollen).

Ein überbetriebliches Rettungswerk kann somit für folgende Bergbaue bzw. Tätigkeiten erforderlich sein:

- Bergbaue mit untertägigen Bereichen (zB Abbau mineralischer Rohstoffe untertage)
- Kohlenwasserstoffbergbaue (zB Gewinnen von Erdöl und Erdgas),
- Bergbaue, bei denen obertags Tätigkeiten in brandgefährdeten, explosionsgefährdeten oder in Bereichen, in denen unatembare oder giftige Gase oder Dämpfe auftreten können, durchgeführt werden (zB Aufbereitung von Erdöl und Erdgas) sowie
- für im § 2 Abs. 2 MinroG angeführte Tätigkeiten, insbesondere die Nutzung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe, wie etwa das Betreiben eines Schaubergwerkes oder eines Heilstollens, sowie für die Gewinnung von Geothermalenergie und die Nutzung von unterirdischen Hohlräumen zum Lagern von Materialien.

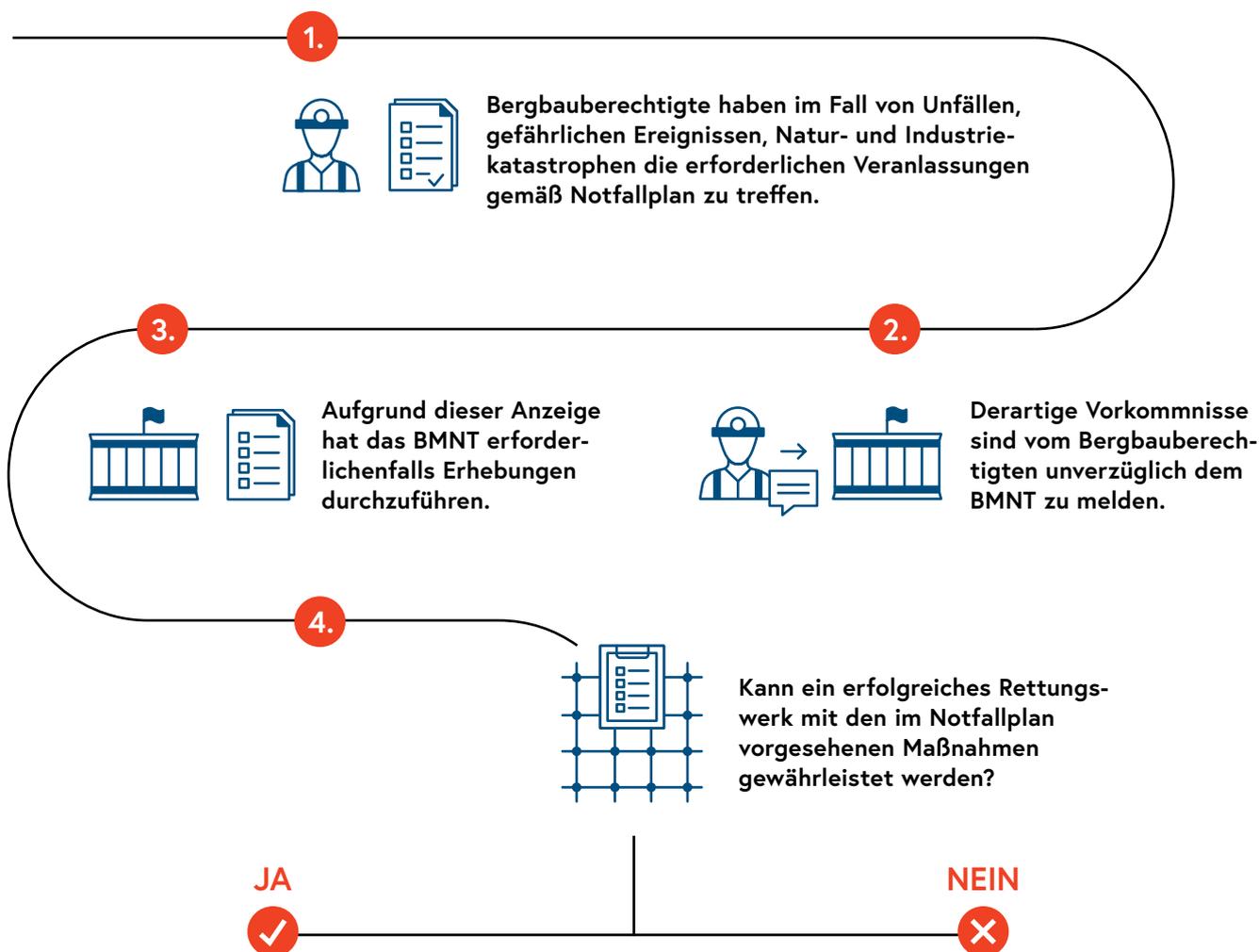
Derzeit werden in Österreich 92 Bergbaue mit untertägigen Aktivitäten betrieben. Diese unterteilen sich in 26 Betriebe mit untertägigem Bergbau im engeren Sinn (aktiver untertägiger Bergbau, Erhaltungsbergbau), in 21 Tagebaue mit untertägigen Einrichtungen (im Wesentlichen untertägige Abfördersysteme), in 28 Schaubergwerke und 4 Heilstollen sowie in 13 sonstige Nutzungen von Grubenbauen zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe (zB Wassertriebstollen, Wasserausleitungsstollen, Lagerungen). Weiters erfasst werden drei Bergbaubetriebe, in denen flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe aufgesucht, gewonnen, aufbereitet sowie gespeichert werden, sowie 13 Betriebe, die mehr als 300 m tiefe Bohrlöcher zum Gewinnen geothermischer Energie nutzen.

Bei allen anderen – hier nicht genannten – Bergbauen kann ebenfalls ein Rettungswerk erforderlich sein, jedoch ist hier ein Übergang des Rettungswerkes auf den Landeshauptmann nicht vorgesehen (zB Rutschung in einem Tonbergbau).

Auf überbetrieblicher Ebene obliegt dem Landeshauptmann

- die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse nach § 177 MinroG,
- Erteilen von Anordnungen an Bergbauberechtigte nach §§ 178 oder 179 MinroG, allenfalls Ersatzvornahmen nach diesen Bestimmungen,
- das Stellen eines Verlangens auf Hilfeleistung nach § 111 MinroG sowie
- die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach § 96 Abs. 1 ASchG,
- soweit dies zur „Leitung und Durchführung des Rettungswerkes“ notwendig ist.

Handlungsablauf bei einem Rettungswerk im Bergbau (§ 187e MinroG)

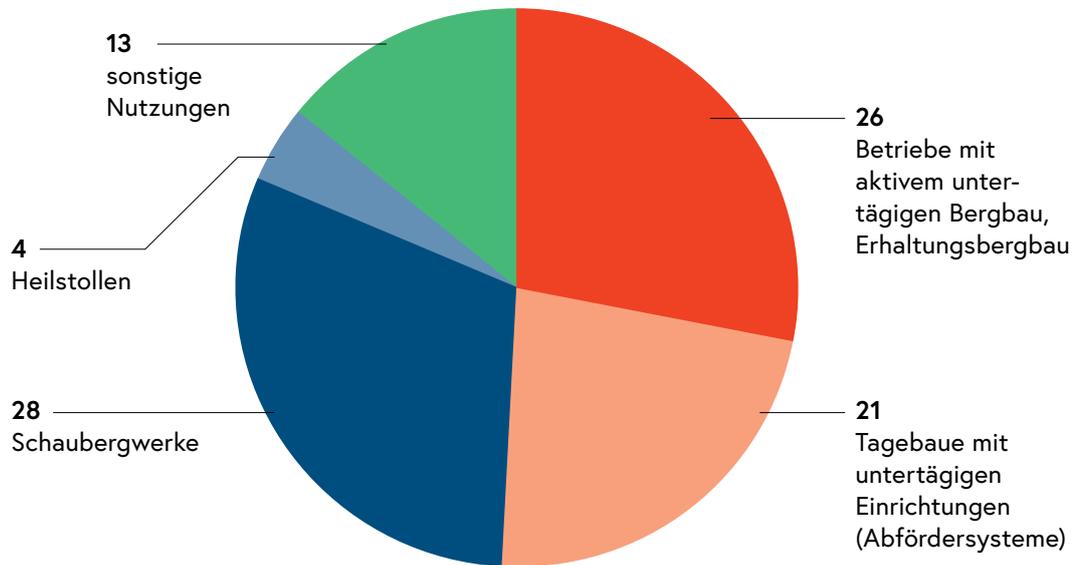


- Die Leitung und Durchführung des Rettungswerkes obliegt dem Betriebsleiter bzw. der gemäß Notfallplan zuständigen Person.
- Das BMNT als zuständige MinroG-Behörde hat zu prüfen, ob ein Tätigwerden in Form von Anordnungen an den Bergbauberechtigten nach § 178 oder § 179 MinroG, allenfalls Ersatzvornahmen nach diesen Bestimmungen, erforderlich ist.
- Dem BMNT obliegt das allfällige Stellen eines Verlangens auf Hilfeleistung nach § 111 MinroG (zB Anfordern von Grubenwehren).
- Das BMNT hat erforderlichenfalls Sicherungsmaßnahmen nach § 96 Abs. 1 ASchG anzuordnen.
- Die Leitung und Durchführung des Rettungswerkes geht auf den Landeshauptmann über (überbetriebliches Rettungswerk).
- Dem Landeshauptmann obliegen, soweit dies zur „Leitung und Durchführung des Rettungswerkes“ notwendig ist, Anordnungen an den Bergbauberechtigten nach § 178 oder § 179 MinroG, allenfalls Ersatzvornahmen nach diesen Bestimmungen.
- Dem Landeshauptmann obliegt das allfällige Stellen eines Verlangens auf Hilfeleistung nach § 111 MinroG (zB Anfordern von Grubenwehren).
- Der Landeshauptmann hat erforderlichenfalls Sicherungsmaßnahmen nach § 96 Abs. 1 ASchG anzuordnen.

Bergbaue mit untertägigen Aktivitäten

92

Bergbaue mit unter-
tägigen Aktivitäten
in Österreich



Quelle: BMNT

BMNT

Aufgaben und Befugnisse auf betrieblicher Ebene

Im Falle eines betrieblichen Rettungswerks kann ein Tätigwerden des BMNT als zuständige MinroG-Behörde in Form der Ausübung der Aufsichtsbefugnisse nach § 177 MinroG, von Anordnungen an Bergbauberechtigte nach §§ 178 oder 179 MinroG, allenfalls Ersatzvornahmen nach diesen Bestimmungen, von Stellen eines Verlangens auf Hilfeleistung nach § 111 MinroG sowie von Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach § 96 Abs. 1 ASchG erforderlich sein.

Sofern die vom Inhaber einer IPPC-Anlage ergriffen Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Unfälle oder Vorfälle nicht ausreichend sind, hat die Behörde erforderlichenfalls darüber hinausgehende geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Unfälle oder Vorfälle mit Bescheid anzuordnen (vgl. § 121e MinroG).

Aufgaben und Befugnisse in einem überbetrieblichen Rettungswerk

Dem Landeshauptmann kommt in der Krise die Führung zu. Dieser wird sich im Regelfall den Katastrophenschutzdiensten der Länder bedienen. Eine Unterstützung des Landeshauptmannes durch das BMNT für den Fall eines „überbetrieblichen Rettungswerkes“ kann insbesondere durch Bereitstellung von Informationen (wie Bescheide, Niederschriften, Pläne, Beschreibungen, Bilddokumentationen) sowie Amtssachverständigen und Auskunftspersonen erfolgen.

Das BMNT hat zu prüfen, ob Präventivmaßnahmen (außerhalb des Rettungswerkes) für den weiteren Bestand des Betriebes durch das BMNT anzuordnen sind, wobei ein derartiges Verfahren streng abgegrenzt vom Rettungswerk zu führen ist.

Wirtschaftskammer Österreich

Nach § 187 Abs. 1 MinroG hat die Wirtschaftskammer Österreich als Beauftragter der Bergbauberechtigten, die Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art unter Tag ausüben, zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Grubenrettungswesens eine Hauptstelle für das Grubenrettungswesen (Hauptstelle) zu errichten und zu unterhalten. Die Wirtschaftskammer Österreich hat zur Leitung der Hauptstelle einen im Grubenrettungswesen ausgebildeten, erfahrenen Diplomingenieur der Studienrichtung Bergwesen (Bergingenieur) zu bestellen (vgl. § 187 Abs. 2 MinroG).

Die Wirtschaftskammer Österreich hat hierfür eine Arbeitsgemeinschaft nach § 16 Wirtschaftskammergesetz mit der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen“, bei der die Wirtschaftskammer Österreich und eine Reihe von Fachverbänden Mitglied sind, gegründet. Diese ARGE hat eine GmbH gegründet, welche als Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen fungiert. Die Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen befindet sich in Döbriach/Kärnten.

Bergbauberechtigte, die auf Kohlenwasserstoffe sich beziehende Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ausüben, haben zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Gasschutzwesens und zur Vorbereitung und Durchführung von Rettungswerken eine Hauptstelle für das Gasschutzwesen zu errichten und zu unterhalten. Dies gilt auch für Bergbauberechtigte, die nicht auf Kohlenwasserstoffe sich beziehende Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ober Tag in brandgefährdeten, explosionsgefährdeten oder in Bereichen durchführen, in denen unatembare oder giftige Gase oder Dämpfe auftreten können. Die Bergbaubetriebe der im ersten und zweiten Satz genannten Bergbauberechtigten können sich auch der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen anschließen. Sowohl die Kohlenwasserstoffbergbau betreibenden Betriebe wie auch jene Betreiber von Thermalsonden, die von diesen Bestimmungen erfasst werden, haben hiervon Gebrauch gemacht.



Die Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen in Österreich befindet sich in Döbriach, Kärnten.

Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen

Die Hauptstelle hat umfangreiche Aufgaben im Bereich des Risikomanagements und der Vorbereitung eines Krisenmanagements, ist aber im Krisenfall selbst nicht operativ tätig.

Die Hauptstelle hat besonders folgende Aufgaben wahrzunehmen (vgl. § 187a MinroG):

- Beratung der Bergbauberechtigten in Fragen des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens.
- Treffen geeigneter Vorkehrungen zur Unterstützung der Durchführung von Rettungswerken; hierzu zählt insbesondere:
 - Erstellung eines Inventars der bei den Bergbaubetrieben verfügbaren Ausrüstungsgegenstände für Grubenwehren bzw. Gasschutzwehren;
 - nötigenfalls Abschluss von Kooperations- und Hilfeleistungsverträge mit Einrichtungen des österreichischen Bundesheeres, Feuerwehren, Tunnelwehren, Rettungsdiensten, Katastrophenschutzeinrichtungen sowie ausländischen Grubenwehren oder Gasschutzwehren u. dgl.;
 - Ausarbeitung eines Plans für die gegenseitige Unterstützung und Durchführung von Rettungswerken (Hauptrettungsplan) und Aktualisierung dieses Plans nach Erfordernis, mindestens aber einmal jährlich;
 - Erstellung des Hauptrettungsplanes nach den Regeln der Technik und nach Maßgabe der Erfordernisse (Möglichkeit und Ausmaß eines Schadensereignisses, Anzahl der sich untertage aufhaltenden Personen, Dimension des Grubengebäudes, Gebirgsverhalten) und der Möglichkeiten (Grubenwehrtrupps bzw. Gasschutzwehrtrupps, Arbeitstrupps, Bergbauzubehör, Logistik, Management u. dgl.) zur Vorbereitung der gegenseitigen Hilfeleistung bei Unglücksfällen;
 - Die Hauptstelle hat sich wenigstens jährlich vom Zustand des Rettungswesens zu überzeugen und der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus hierüber zu berichten und Gutachten zu erstatten.
 - Weiters hat die Hauptstelle nach den Regeln der montanistischen Wissenschaften und der Technik Grundsätze für das Grubenrettungs- und das Gasschutzwesen festzusetzen und Ausrüstungsgegenstände auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen.

Zur Erhaltung des Bereitschaftsgrades müssen wiederkehrend Grubenrettungs- und Gasschutzübungen durchgeführt werden, deren Bedingungen dem Ernstfall möglichst anzupassen sind. Die Hauptstelle organisiert die jährliche Hauptübung der österreichischen Grubenwehren, wobei diese Übungen seit einigen Jahren stets als überbetriebliches Rettungswerk konzipiert sind.

Österreichisches Bundesheer

Das Österreichische Bundesheer ist in einem Rettungswerk ein besonders wichtiger Partner und verfügt über eigene Grubenwehrtrupps.

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018, obliegt dem Bundesheer die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs (Assistenzeinsätze). Diese Aufgaben sind nur insoweit wahrzunehmen, als die gesetzmäßige zivile Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt.

Zur Heranziehung des Bundesheeres zu Assistenzeinsätzen sind alle Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches berechtigt, sofern sie eine ihnen zukommende Aufgabe nur unter Mitwirkung des Bundesheeres erfüllen können (vgl. Art. 79 Abs. 4 B-VG i.V.m. § 2 Abs. 5 Wehrgesetz 2001).

Internationale Partner

Es bestehen Kontakte des Bereichs Bergbau im BMNT zu einer Reihe internationaler Ansprechpartner, die im Bedarfsfall Hilfeleistungen anbieten können (zB Hauptstellen für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen, Grubenwehren, Gasschutzwehren); Vertreter von internationalen Hauptstellen sowie Grubenwehrtrupps ausländischer Grubenwehren nehmen an der Hauptübung der österreichischen Grubenwehren teil.

Das BMNT hat zur Verbesserung der Kommunikation im untertägigen Bergbau, im Bohrlochbergbau (Kohlenwasserstoffbergbau, Gewinnung geothermischer Energie) und unter jenen, die Grubenbaue von stillgelegten Bergwerken zu anderen Zwecken (Schaubergwerke, Heilstollen etc.) nutzen, ein Rufnummernverzeichnis erstellt, das auch bei außergewöhnlichen Vorfällen zur Anwendung kommen könnte. Das Rufnummernverzeichnis kann auch von der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus abgerufen werden. Internationale Partner finden sich in diesem Verzeichnis.



Internationale Partner



Im BMNT-Rufnummernverzeichnis für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen befinden sich eine Reihe von Ansprechpartnern, die im Bedarfsfall Unterstützung geben können.

Externe Sachverständige

Das BMNT-Rufnummernverzeichnis für das Grubenrettungswesen und Gasschutzwesen nennt eine Reihe von externen Sachverständigen wie Professoren, Mitarbeitern an Universitäten, Ingenieurkonsulenten oder technischen Büros, die zur Unterstützung angefordert werden könnten.

